

**Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 06 01 01/2022**

**Bericht
über die
Jahresabschlussprüfung
des
Landkreises Jerichower Land
für das Haushaltsjahr 2022**

Prüfungszeitraum: 13.01.2025 bis 24.02.2025

**Prüferinnen: Frau Kobiella
Frau Meißner**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Prüfungsauftrag.....	6
1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung	6
1.1.1 Gegenstand.....	6
1.1.2 Umfang	9
1.1.3 Prüfungsart	10
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung	11
3. Internes Kontrollsystem	13
3.1 Vertragsmanagement	14
3.2 Inventur	14
3.3 Interne Richtlinien.....	15
3.4 Zertifikat und Freigabe der Software	16
4. Darstellung Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung.....	18
5. Vermögensrechnung (Bilanz)	18
5.1 Aktiva.....	18
5.1.1 Anlagevermögen.....	19
5.1.1.1 Prüfung immaterielles Vermögen	19
5.1.1.2 Prüfung des Sachanlagevermögens	20
5.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23
5.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23
5.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	27
5.1.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden.....	28
5.1.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28
5.1.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	29
5.1.1.2.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	29
5.1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30

5.1.1.3 Prüfung des Finanzanlagevermögens.....	31
5.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens	32
5.1.2.1 Vorräte	32
5.1.2.2 Forderungen.....	32
5.1.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	33
5.1.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	34
5.1.2.3 Liquide Mittel.....	35
5.1.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36
5.2 Passiva	36
5.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	36
5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	37
5.2.3 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses.....	37
5.2.4 Jahresergebnis	38
5.2.5 Sonderposten.....	38
5.2.6 Rückstellungen	41
5.2.6.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	41
5.2.6.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.....	42
5.2.6.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	42
5.2.6.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen.....	43
5.2.6.5 Sonstige Rückstellungen	43
5.2.7 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	55
5.2.8 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	57
5.2.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58
5.2.10 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	59
5.2.11 sonstige Verbindlichkeiten	59
5.2.12 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59
6. Anlagen	60

7.	Anhang und Rechenschaftsbericht	60
8.	Gesamteinschätzung	61
9.	Bestätigungsvermerk	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
ABU	Anlagenbuchhaltung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeine Liegenschaftskarte
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten; RdErl. Des MI vom 09.04.2006
BRW	Bodenrichtwert
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fon für Regionale Entwicklung
EUR/€	Euro
EW	Erinnerungswert
FB	Fachbereich
GBI.	Grundbuchblatt
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen- Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium des Innern
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NND	Normative Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SWV	Sachwertverfahren
SB	Sachbereich
SG	Sachgebiet
SOPO	Sonderposten
SWV	Sachwertverfahren
Tsd.	Tausend
VE	Verpflichtungsermächtigung
VN	Verwendungsnachweis
WertV	Wertermittlungsverordnung

1. Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 138 Abs. 2 und 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Jerichower Land.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstattet das Rechnungsprüfungsamt diesen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk.

1.1 Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung

1.1.1 Gegenstand

Gegenstand und Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt sind in § 140 und § 141 KVG LSA geregelt.

Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch den Landkreis. Dieser zeitliche Verzug stellt einen fortwährenden Rechtsverstoß gegen § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dar, der eine Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorsieht.

Die Funktion des Jahresabschlusses als Instrument der Verwaltungsführung und der kommunalen Gremien zur Verwaltungssteuerung ist durch die erheblichen zeitlichen Rückstände verloren gegangen. Prüfungsinhalte der Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre sind für die aktuellen Entscheidungsträger und die Vertretungen von niedriger Relevanz, da der Ausgawert für anstehende aktuelle Entscheidungen nur sehr gering ist.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen und Landkreise effizient und rechtskonform schnellstmöglich über aktuelle verwertbare Jahresabschlüsse verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, wurde gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre mit Rd.Erl. des MI vom 15.10.2020 sowohl Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses als auch Prüfungserleichterungen zugelassen.

Gemäß dem o.g. Rd.Erl. ist die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der zu entwickelnde Umsetzungsplan für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufzustellenden Jahresabschlusses von der Vertretung zu beschließen.

Darüber hinaus ist mit Datum vom 22.04.2022 ein ergänzender Erlass des MI zum Runderlass vom 15.10.2020 ergangen. Geregelt werden darin weitere Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz.

Der Landkreis hat mit Beschluss vom 07.12.2022 (Beschlussvorlage-Nr.:01/297/22/1) die Anwendung des Ergänzungserlasses zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 22.04.2022 beschlossen. Durch den Landkreis Jerichower Land werden die Erleichterungen unter Ziffer I Nrn. 3 bis 5 in Anspruch genommen. Der

Landkreis Jerichower Land hat bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von den Erleichterungen des Erlasses vom 15.10.2020 Gebrauch gemacht. Mit Datum vom 16.06.2021 (Beschlussvorlage-Nr.: 01/173/21) wurde die Anwendung der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse durch den Kreistag beschlossen.

Das bedeutet zum einen, dass die Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 (Beschluss 01/173/21 vom 16.06.2021) auch für den Jahresabschluss 2021 angewendet werden.

In Ergänzung der o.g. Beschlüsse wurde mit dem Runderlass vom 02.04.2024 und dem Runderlass vom 29.05.2024 der Aufholprozess zur Erstellung der Jahresabschlüsse weiter forciert und die Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2022 und der Jahresabschlüsse 2023,2024 und 2025 zugelassen.

Der Kreistag hat mit Beschlussvorlage-Nr.:01/446/24/1 vom 19.06.2024 die Anwendung der Runderlasse und die Anwendung der Erleichterungen zur Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse 2022 -2025 unter Bezugnahme der bereits beschlossenen Erleichterungen für die Jahresabschlüsse 2014-2020 gemäß dem Beschluss 01/173/21 sowie für den Jahresabschluss 2021 gemäß dem Beschluss 01/297/22/01 beschlossen.

Die Entscheidung über die Prüfungstiefe und -dichte obliegt dem Rechnungsprüfungsamt, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit, eigenverantwortlich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 141 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA.

Das Rechnungsprüfungsamt hat für den durch Rd.Erl. des MI vom 15.10.2020 eröffneten Anwendungsbereich die im Erlass ermöglichten Erleichterungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Jerichower Land angewandt. Vorgelegte Jahresabschlüsse werden vorrangig und möglichst zeitnah nach ihrer Vorlage vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung ist gem. den Vorgaben im Rd.Erl. bei jedem der Jahresabschlüsse zumindest vereinfacht zu prüfen. Zwischenzeitliche Ordnungsmäßigkeitsprüfungen können ersatzweise bei entsprechender Dokumentation aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die durchgeführten Verwendungsnachweisprüfungen und Schwerpunktprüfungen verwiesen. Im Haushaltsjahr 2022 wurden nachfolgende Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen:

Datum	Maßnahme	Fachbereich
01.09.2022	Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen Anhalt	FB 3 Sachgebiet 33 Integration
12.09.2022	Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements	Sachgebiet Zielgruppen-und Beschäftigungsförderung

16.06.2022	§ 23 Kinderförderungsgesetz (KiFÖG) Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (Bewilligungszeitraum 01.01.-31.12.2021)	Kinder –Jugend-Familie
21.07.2022	Zuwendung ÖPNV Linie 742 Genthin-Redekin-Jerichow-Tangermünde für das Jahr 2021	FB 6 Bau
21.07.2022	Zuwendung ÖPNV Linie 720 Loburg-Möckern-Magdeburg für das Jahr 2021	FB 6 Bau
15.07.2022	Durchführung der Ersatzmaßnahme auf dem Gelände der BIMSCHG- Anlage Nr.1728 in Vehlitz	FB Bau
13.05.2022	KSI: LED-Umrüstung der Innen-u. Hallenbeleuchtung von 3 Sporthallen des Landkreises Jerichower Land	GLM
12.07.2022	Umsetzung des Haltestellenprogrammes Statische Fahrgastinformation an ÖSPV- Haltestellen im Landkreis Jerichower Land für das Jahr 2021 vom 22.06.2022	FB 6 Bau
27.07.2022	Finanzielle Förderung des Verkehrsunternehmens marego für das HHJ.2021 Verbundvertrag vom 19.10.2016 Zuschuss zur Verbundgesellschaft	FB 6 Bau
15.02.2022	Gruppenprohylaxe (Durchführung)	FB 53
26.04.2022	Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien	FB 5.1/51.2 Sozialer Dienst
26.04.2022	Umsetzung der Frühen Hilfen im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendhilfe“	FB 5.1/51.2 Sozialer Dienst
16.06.2022	Förderbereich „Musikschulen“ Projektförderung für das Jahr 2021 aus Haushaltsmitteln des Landes-Sachsen-Anhaltes /Kreismusikschule „Joachim a. Burck“ 2021	Sachgebiet Schulen/Kreismusikschule
06.05.2022	Zuschuss für die Maßnahmen der Erziehungs-und Familienberatungsstelle für das Jahr 2021, PSW GmbH	FB 5.1/51.1
19.05.2022	Zuschuss für die Maßnahmen der Erziehungs-und Familienberatungsstelle für das Jahr 2021, CJD Billberge	FB 5.1/51.1
19.05.2022	Maßnahmen der Sozial-pädagogischen Familienhilfe für das Jahr 2021, CJD Billberge	FB 5.1/51.1
18.05.2022	Sozialpädagogische Familienhilfe Cornelius-Werk in Burg 2021	FB 5.1/51.1

17.01.2022 16.02.2022 25.05.2022 25.11.2022	Verwendungsnachweis zum Erstattungsantrag der Personal- und Sachausgaben für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams in Sachsen-Anhalt vom 14.01.2022 gemäß der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV) vom 30.08.2021	BG/Finanzen
03.05.2022	Förderung einer Fachstelle für Suchtprävention im Jerichower Land	FB 53 Gesundheitsamt
15.03.2022	Umsetzung des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	FB 5.1 / Kinder-Jugend-Familie
15.06.2022	Jugendpauschale 2021 Gesamtvermerk Darunter fallen folgende Verwendungsnachweise (VN): <u>Zuwendung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</u>	FB 5.1 / Kinder-Jugend-Familie
22.12.2022	Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsmarkt Förderperiode 2017-2021	Bereich Landrat Sachgebiet Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung
05.05.2022	Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstelle Burg/Genthin, Paritätische PSW-GmbH	FB 53 Gesundheitsamt

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Im Zeitraum vom 27.01.2022 bis 31.01.2022 fand eine Kassenbestandsaufnahme und im Zeitraum vom 05.07.2022 bis 26.07.2022 eine unvermutete Kassenprüfung der Kreiskasse verbunden mit einer unvermuteten Kassenbestandsaufnahme aller Zahlwege statt. Feststellungen von besonderer Bedeutung haben sich im Rahmen dieser Kassenprüfungen nicht ergeben:

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 gab es im Zusammenhang mit den o.g. Prüfungen insgesamt keine Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen.

1.1.2 Umfang

Der Umfang der Prüfung der vorgelegten Jahresabschlüsse konzentriert sich vor allem auf Sachverhalte, die noch Risiken für den aktuellen Jahresabschluss der Kommune und darüber hinaus darstellen können sowie auf Positionen, die im Einzelfall eine wertmäßig hohe Veränderung ausweisen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen und -ergebnisse haben wir im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 keine weitere Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Haushaltsführung durchgeführt.

Das Hauptaugenmerk der Prüfung wurde auf die Zugänge zum Anlagevermögen (einschließlich der korrespondierenden Sonderposten) gelegt. Weiterhin wurden die rückständigen Jahresabschlüsse auf Auffälligkeiten und Besonderheiten durchgesehen; die weitere Behandlung dieser Sachverhalte ist dann einzelfallabhängig.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bezogen sich die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes vorwiegend auf die buchungstechnische Abwicklung der Finanzvorfälle und damit im Zusammenhang stehende Sachverhalte. Tiefergehende fachspezifische Prüfungshandlungen waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Im Ergebnis der Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass alle Unrichtigkeiten und Verstöße aufgedeckt wurden, da die Prüfungsergebnisse grundsätzlich nur auf ausgewählten Stichproben beruhen.

1.1.3 Prüfungsart

Die Prüfungsart des risikoorientierten Prüfungsansatzes beinhaltet folgende Schwerpunkte:

Risikoanalyse

Um dem risikoorientierten Prüfungsansatz gerecht zu werden, erfolgt für den zu prüfenden Jahresabschluss eine Risikoanalyse. Hierbei werden die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung eingesehen, um risikorelevante Sachverhalte im Jahresabschluss herauszufiltern, die einer Prüfung unterzogen werden.

Wesentlichkeitsgrenze

Das Rechnungsprüfungsamt hat Wesentlichkeitsgrenzen im Rahmen der Risikoanalyse für die prüfungsrelevanten Inhalte des Jahresabschlusses festgelegt. Diese beziehen sich auf die Veränderungen bei einzelnen Bilanzpositionen, die einerseits intern durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegte Größenordnungen überschreiten und andererseits zeitliche Auswirkungen auf aktuelle Jahresabschlüsse haben. Hierzu erfolgen Stichprobenprüfungen.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden hinsichtlich ihrer Verknüpfung untereinander cursorisch geprüft.

Dokumentation von Prüfungshandlungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen entsprechend der nach Risikoanalyse ausgewählten Prüffelder wurden in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Dieser Bericht beinhaltet lediglich eine Zusammenfassung der getroffenen Feststellungen und Hinweise.

Vollständigkeitserklärung

Nach der vom Landrat schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 26.09.2024 sind in den beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt.

Im Sinne eines zügigen Prüfungsfortschritts reicht der Landkreis bindende Jahresabschlüsse ein. Der durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte wesentliche Korrekturbedarf hat grundsätzlich im ersten vollständig aufgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon bilden die festgestellten systematischen Fehler. Diese sollten nach Möglichkeit mit dem nächsten verkürzt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt vertritt zusammenfassend die Auffassung, dass unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das abschließende Prüfungsurteil bildet.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung

Über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Landkreises Jerichower Land ist vom Rechnungsprüfungsamt am 22.02.2024 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschluss 2021 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die aus dem Jahresabschluss 2021 gewonnenen Erkenntnisse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Jerichower Land.

Nachgehalten werden die Feststellungen aus den Jahren 2019 und 2020 hinsichtlich notwendiger Änderungen und Anpassungen der landkreiseigenen Bewertungsrichtlinie, der Aktivierungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie.

Insbesondere fehlen Änderungen in der Bewertungsrichtlinie zur Abrechnung der Anlagen im Bau bei Gemeinschaftsmaßnahmen. Auch notwendige Regelungen zu den Durchlässen fehlen nach wie vor in der Aktivierungsrichtlinie.

Hierzu gab es bereits enge Abstimmungen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt, dem Fachbereich GLM und dem Fachbereich Finanzen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 wurden im Ergebnis dessen die zukünftigen Regelungen zu Durchlässen zunächst vorab und separat an den Bereich GLM zur Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Weiterhin sollte die Inventurrichtlinie dahingehend um Regelungen ergänzt werden, dass jährlich zum 31.12. eine Übersicht der Leasingfahrzeuge des Landkreises an den Fachbereich Finanzen zu übergeben ist. Bezüglich der Nutzung des Fux-Media Programmes sollten ebenfalls Regelungen in die Inventurrichtlinie des Landkreises Jerichower Land aufgenommen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle darauf hin, dass nur durch Festlegung von klaren Regelungen in den Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinien eine konsistente und rechtssichere Anwendung von Bewertungs- und Bilanzierungsprinzipien gewährleistet ist. Aktuelle und rechtssichere Regelungen in den Richtlinien zur Bewertung und Aktivierung von Vermögenswerten stellen sicher, dass die angewandten Bewertungsmethoden nachvollziehbar und die Stetigkeit der Bewertung in den Jahresabschlüssen gewährleistet ist.

Durch den Fachbereich Finanzen wurde mitgeteilt, dass die fehlenden Ergänzungen und Anpassungen in den Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinien sowie in der Inventurrichtlinie auf die Priorisierung anderer Aufgaben zurückzuführen sind. Demnach habe man aufgrund begrenzter Ressourcen und dringender operativer Anforderungen an die Erstellung aktueller Jahresabschlüsse als Voraussetzung für eine Haushaltsgenehmigung 2025 zunächst andere Aufgaben als vorrangig erachtet.

Positiv anzumerken ist, dass laut Aussage des zuständigen Fachbereiches die Aktualisierung der Richtlinien in Arbeit ist. Einmal pro Woche arbeiten zwei Mitarbeiter an der kontinuierlichen Überarbeitung und Anpassung dieser Richtlinien. Änderungen und Ergänzungen werden fortlaufend zusammengetragen. Dieser Prozess ist jedoch aufgrund begrenzter personeller Ressourcen und der Vielzahl an weiteren dringenden Aufgaben derzeit noch nicht abgeschlossen.

Der Finanzbereich sieht die Fertigstellung der vollständigen Richtlinien als wichtiges Ziel an, das schrittweise umgesetzt wird. Ziel ist es, mit Vorlage des Jahresabschlusses 2024 auch die überarbeiteten Richtlinien zu veröffentlichen.

Entlastung

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 fest und legt sie mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich der Vertretung vor.

Der Landrat hat seine Stellungnahme vom 22.04.2024 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kreistag bestätigte mit Beschluss vom 19.06.2024, Beschluss Nr. 01/447/2024, den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Jerichower Land und erteilte dem Landrat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Entlastung.

Die Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA wurde **nicht** eingehalten.

Der Beschluss wurde gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 18.Jahrgang, Nr. 12 vom 28.06.2024 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den Vorschriften.

Hinweis zu ausgeräumten Feststellungen

Mit dem Jahresabschluss 2022 wird nunmehr den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus den Vorjahren hinsichtlich der Aktivierungen der Anlagen im Bau als Zugänge entsprochen. Ab dem Jahr 2022 werden alle Aktivierungen und Passivierungen als Umbuchungen auf den entsprechenden Bilanzkonten dargestellt.

Des Weiteren werden die Sonderposten analog des Sachanlagevermögens in einem Anlagenspiegel dargestellt.

Die Korrekturen zu den Feststellungen von Bewertungen zur EÖB der Sekundarschule „F.A.W.“ Diesterweg, der Sekundarschule „Am Park“ Möckern und des Bismarck-Gymnasiums Genthin wurden vorgenommen.

Weiterhin sind die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 und die Entlastung des Landrates vorgenommen worden.

Der Landrat hat seine Stellungnahme für die Jahre 2019 und 2020 vom 15.01.2024 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kreistag bestätigte mit Beschluss vom 20.03.2024, Beschluss Nr. 01/426/2024, den Jahresabschluss 2019 und mit der Beschluss NR. 01/427/2024, den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Jerichower Land und erteilte dem Landrat gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA die Entlastung.

Die Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA wurde für den Jahresabschluss 2019 und 2020 **nicht** eingehalten.

Der Beschluss wurde gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 18.Jahrgang, Nr. 4 vom 28.03.2024 bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den Vorschriften.

3. Internes Kontrollsystem

Als Internes Kontrollsystem (IKS) bezeichnet man die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen und Regelungen, die dazu dienen, erstens die betreffende Organisation (z.B. öffentliche Verwaltung) über Regelungen/Vorgaben indirekt zu steuern und zweitens die Organisation in der Einhaltung dieser Regelungen und Vorgaben zu überwachen.

Konkret sollen durch das IKS unter anderem folgende Zwecke erfüllt werden:

- Erkennen und Analyse von Risikobereichen
- Optimierung des Wirkungsgrades des Verwaltungshandelns (Steigerung von Effektivität und Effizienz)
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit/Verlässlichkeit des Rechnungswesens
- Sicherung des Bestandes an materiellem Vermögen sowie Knowhow der Mitarbeiter
- Sicherstellung der Einhaltung bestehender Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc.)
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben und Regelungen des Internen Kontrollsystems (z.B. Umsetzung des 4-Augen-Prinzips, Trennung unvereinbarer Tätigkeiten)

Das Rechnungsprüfungsamt hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS ordnungsgemäß installiert wurde und angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist, um sicherzustellen, dass das IKS seine angedachte Wirkung entfaltet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde untersucht, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Im Ergebnis dieser Prüfung stellt sich das IKS des Landkreises Jerichower Land wie folgt dar:

1. Die Einrichtung einer zentralen Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung erfolgte zum 01.01.2013 und damit zeitgleich mit der Umstellung auf das neue Rechnungswesen. Die Buchungsvorgänge werden dort zentral erfasst. Die erforderliche Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung wird beachtet.
2. Das Forderungsmanagement ist der Kasse angegliedert.
3. Das Verbindlichkeitenmanagement wird durch die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Finanzen wahrgenommen und stetig überwacht.
4. Der Erlass von Dienstanweisungen, Richtlinien und Mustern obliegt inhaltlich den einzelnen Fachbereichen. Regelungen, die die gesamte Verwaltung betreffen und den Charakter einer Dienstanweisung tragen, werden durch das Hauptamt nach Abstimmung mit den Fachbereichsleitern erarbeitet.

Die Dienstanweisungen werden an zentraler Stelle (Intranet des Landkreises) für jeden Mitarbeiter zugänglich zur Einsichtnahme vorgehalten und durch das Hauptamt zur Verfügung gestellt.

5. Die Aufnahme und Überwachung der anlagepflichtigen Vermögensgegenstände erfolgt durch die Anlagenbuchhaltung.
6. Die Einrichtung eines Vertragsmanagements ist erfolgt. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Textziffer 3.1.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass das IKS überwiegend angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Zur Aktualisierung von Richtlinien wird auf die Ausführungen unter Tz. 2 verwiesen.

Um eine ausreichende Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, hat der Landkreis das IKS ständig eigenverantwortlich weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass die Inhalte stetig und zuverlässig umgesetzt werden.

3.1 Vertragsmanagement

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. Oktober 2022 verwiesen. Hier gibt es keine neuen Erkenntnisse.

3.2 Inventur

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum Stichtag 01.01.2013. Der Landkreis führte die Ersterfassung seiner Vermögens- und Schuldspositionen im Zeitraum August bis November 2012 durch. Grundlage hierfür bildete die Inventurrichtlinie des Landkreises vom 23.08.2012.

Der Landkreis führte nach der Erstinventur zur EÖB eine vollständige Folgeinventur (einschließlich der körperlichen Erfassung) erst im Haushaltsjahr 2019 und somit verspätet durch. Die Festlegungen zur Inventur sowie zur Inventurdokumentation wurden in diesem Zuge angepasst und überarbeitet. Die aktuelle Inventurrichtlinie des Landkreises vom 10.01.2019 enthält entsprechende Festlegungen in Umsetzung der in den §§ 32 und 33 Abs. 1 KomHVO vorgegebenen Zeiträume für die körperliche Erfassung von Vermögensgegenständen.

Der Landkreis hat damit gegen die zum Inventurzeitpunkt geltenden gesetzlich vorgesehenen Fristen für Folgeinventuren (§§ 32, 33 Abs. 1 KomHVO) verstoßen. In der Folge war dies jedoch unschädlich, da der Landkreis mit Kreistagsbeschluss vom 16.06.2021 die Anwendung des Erlasses vom 15.10.2020 sowie mit Kreistagsbeschluss vom 07.12.2022 die Anwendung des Ergänzungserlasses vom 22.04.2022 beschlossen hat. Aufgrund der Anwendung der o.g. Erleichterungen durfte der Landkreis auf eine körperliche Bestandsaufnahme für die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse unter der Bedingung verzichten, dass mit Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses eine besonders gründliche Inventur durchgeführt wird (Ziffer 1a des Erlasses vom 15.10.2020).

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zur Anwendung des Erleichterungserlasses vom 15.10.2023 hat der Landkreis zuletzt zum 31.12.2021 zur Erstellung des ersten wieder vollständig aufzustellenden Jahresabschlusses eine körperliche Bestandsaufnahme im Landkreis durchgeführt.

Im Landkreis wurde im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände vorgenommen. Eine Prüfung der Inventur wurde im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Zu Feststellungen verweisen wir insgesamt auf die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen.

Die nächste körperliche Inventur entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Ausgehend vom Zeitpunkt der letzten körperlichen Bestandsaufnahme hat diese spätestens zum 31.12.2026 zu erfolgen.

3.3 Interne Richtlinien

Gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO haben die Kommunen konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie zu treffen. Der Landkreis hat eine eigene Bewertungsrichtlinie vom 30.06.2018 mit den Anlagen 1 bis 6 erlassen. Der Landrat setzte diese rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Der Landkreis hat mit Datum vom 01.10.2020 für die Bewertung des kommunalen Vermögens eine Aktivierungsrichtlinie mit den Anlagen 1 bis 4 erlassen. Diese findet Anwendung ab dem Datum der Unterzeichnung am 01.10.2020 und damit ab der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 ff.

Zudem hat der Landkreis eine eigene Inventurrichtlinie, letztmalig geändert mit Datum vom 10.01.2019, erlassen.

Auf die Festlegung von einzelnen Wesentlichkeitsgrenzen wurde in der Vergangenheit verzichtet. Um den Grundsatz der Stetigkeit der Jahresabschlüsse zu entsprechen, empfehlen wir Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen.

Hinweis:

Mit Vorlage des Jahresabschlusses 2022 sollte die Bewertungsrichtlinie und die Aktivierungsrichtlinie des Landkreises Jerichower Land um Wesentlichkeitsgrenzen ergänzt werden. Ein Zusatz ist bisher nicht erfolgt.

3.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Nach § 25 Abs. 1 KomKBVO muss beim Einsatz elektronischer Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sichergestellt sein, dass geeignete, fachlich geprüfte oder zertifizierte und freigegebene elektronische Verfahren eingesetzt werden. Gleiches gilt für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module.

Nach § 25 Abs. 2 KomKBVO ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Freigabe der elektronischen Verfahren. Vor Freigabe hat eine Programm- und Anwendungsprüfung zu erfolgen.

Nach § 25 Abs. 3 KomKBVO soll die Kommune oder ein zertifizierter Dritter mit der Programmprüfung sicherstellen, dass die jeweiligen elektronischen Programme die rechtlichen Vorgaben für das Haushalts- und das Kassen- und Rechnungswesen umsetzt. Mit der Anwendungsprüfung stellt die Kommune die ordnungsgemäße Funktion des jeweiligen elektronischen Programms innerhalb der bestehenden Organisations- und IT-Struktur der Kommune sicher.

Dieser Aufforderung ist der Landkreis nachgekommen. Er hat hierzu eine externe Prüfungsstelle mit der Anwendungsprüfung beauftragt. Die Prüfungsstelle hat mit abschließendem Bericht vom 05.06.2018 den Einsatz des Programms uneingeschränkt empfohlen.

Durch den Landrat erfolgte mit Datum vom 18.06.2018 die Freigabe des im Einsatz befindlichen Programms für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Modul Infoma Newsystem Version 7.

Hinweis:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Freigabeverfahren anlassbezogen nicht nur bei der Ersteinführung elektronischer Verfahren im Sinne einer Neubeschaffung durchzuführen ist, sondern auch bei wesentlichen Programmänderungen, für Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module stattfinden muss.

Bei Programmänderungen, bei Folgezertifizierungen sowie für ergänzende und neue Module ist auch die Anwendungsprüfung zu wiederholen. Sie ist im Zuge des Freigabeverfahrens aber auf die jeweiligen Änderungen zu begrenzen und muss nicht nochmals vollumfänglich erfolgen.

Feststellungen zu notwendigen Programmupdates im Haushalts- und Kassenprogramm:

Während der Prüfung wurde festgestellt, dass prüfungsrelevante Auswertungslisten für den Jahresabschluss 2022 fehlerhaft waren. Die Auswertungslisten wurden daraufhin und noch während der Prüfung korrigiert. Nach Rücksprache mit der Fachbereichsleiterin Finanzen, worauf diese Fehlerhaftigkeit beruht, wurde folgendes erklärt:

Das letzte Update für das Programm „INFOMA newsystem NKR/NKFsystem“ wurde im Mai 2021 eingespielt. Weitere Updates wurden seitdem nicht vorgenommen.

Dies wurde damit begründet, dass im Bereich der Abfallwirtschaft ebenfalls ein Programmmodul der Softwarefirma INFOMA newsystem in Anwendung ist. Das Programmmodul für die Abfallentsorgung wurde manuell auf das Abfallsystem im Landkreis Jerichower Land angepasst. Durch die manuellen Anpassungen ist es derzeit nicht möglich, weitere Updates für das Programm „INFOMA newsystem NKR/NKFsystem“ einzuspielen, da in der Folge nicht gewährleistet werden kann, dass die manuell vorgenommenen Anpassungen im Abfallgebührenbereich fehlerfrei übernommen und die Abfallgebührenbescheide auch zukünftig durch das Programm ordnungsgemäß erstellt werden.

Um das Problem der fehlenden Updates beheben zu können, muss das Programmmodul für den Abfallbereich herausgelöst werden. Notwendige Korrekturen am Modul sollten durch den Programmhersteller INFOMA vorgenommen und anschließend in einer Testumgebung die Updates eingespielt werden. Dieser Testlauf könnte anschließend im Abfallbereich eingespielt werden, um die korrekte Datenverarbeitung der fehlenden Updates zu überprüfen.

Bis heute ist durch die Softwarefirma INFOMA newsystem keine Testlaufdatei zur Verfügung gestellt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass durch die fehlenden Updates die Gefahr besteht, dass das Programm Infoma newsystem in absehbarer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß die Datenverarbeitung vornimmt. Die fehlenden Updates können somit auch dazu führen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zukünftig nicht eingehalten werden können. Veraltete Versionen können darüber hinaus nicht geschlossene Sicherheitslücken enthalten, die für Cyberangriffe ausgenutzt werden können.

Es ist dringend erforderlich, mit dem Programmhersteller INFOMA in Kontakt zu treten, um das Problem der fehlenden Updates zu beheben und Lösungsansätze voranzutreiben.

4. Darstellung Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellte sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2022	Bilanz zum 31.12.2022		Ergebnisrechnung 2022
	Aktiva	Passiva	
Anfangsbestand an Finanzmitteln +9.724.526,66 €	Anlagevermögen 149.283.914,66 €	Eigenkapital 51.174.021,72 €	Erträge 163.265.879,11 €
	Umlaufvermögen 26.756.412,99 €	davon Jahreser- gebnis +432.994,65 €	./.
Einzahlungen 158.566.589,55 €	davon liquide Mittel 13.046.974,09 €	Sonderposten 92.629.441,57 €	Aufwendungen 162.832.884,16 €
./.	RAP 2.232.696,32 €	Rückstellungen 8.544.931,67 €	
Auszahlungen 155.244.142,12 €	nicht durch EK ge- deckter FB 0,00 €	Verbindlichkeiten 25.910.073,78 €	
Saldo aller Ein- und Auszahlungen +3.322.447,43 €		RAP 14.555,23 €	
Bestand per 31.12. +13.046.974,09 €	Bilanzsumme 178.273.023,97 €	Bilanzsumme 178.273.023,97 €	Jahresergebnis +432.994,95 €

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte der Abgleich der Bestände der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung mit der Summen- und Saldenliste und mit der Bilanz zum Stichtag 31.12.2022.

Die Übernahme der Bestände per 01.01.2022 erfolgte ordnungsgemäß.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Die Mindestgliederung für die Bilanz ist in § 46 Abs. 2 KomHVO vorgegeben.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes ist festzustellen, dass die Bilanz in ihrer vorliegenden Form im Jahresabschluss 2022 den genannten gesetzlichen Anforderungen entspricht und das vorgeschriebene Muster verwendet wurde.

5.1 Aktiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, einschließlich der korrespondierenden Sonderposten.

5.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus dem immateriellen Vermögen, dem Sachanlage- und dem Finanzanlagevermögen.

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
150.332.234,53 €	-1.048.319,87 €	149.283.914,66 €

Die Bestandsänderungen werden im Buchwerk des Landkreises durch Zu- und Abgänge durch bilanzielle Abschreibungen und Zuschreibungen nachgewiesen.

Die nachfolgenden Angaben wurden in den Jahresabschlussunterlagen (Anlagenspiegel/Anlagenübersicht) geprüft und stellen sich wie folgt dar:

Zugänge Anlagevermögen	+7.797.933,59 €
Umbuchungen	+2.137.459,28 €
zzgl. Zuschreibungen	0,00 €
zzgl. Abgänge Abschreibungen	0,00 €
Saldo	+9.935.392,87 €
Abgänge Anlagevermögen	-1.828.840,73 €
Umbuchungen	-2.137.459,28 €
abzgl. Zugänge Abschreibung	-7.017.412,73 €
Saldo	-10.983.712,74 €
Saldo aus Zu- und Abgängen	-1.048.319,87 €

Die Anfangsbestände zu Beginn des Haushaltsjahres und die Endbestände am Ende des Haushaltsjahres stimmen in der Anlagenübersicht mit den Beständen in der Bilanz überein.

5.1.1.1 Prüfung immaterielles Vermögen

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand sowie geleistete Investitionszuweisungen wie folgt nachgewiesen:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
10.247.707,37 €	-1.920.106,62 €	8.327.600,75 €

Die Bestandsveränderung des immateriellen Vermögens stellt sich wie folgt dar:

Anfangsbestand	10.247.707,37 €	Bemerkungen
Zugänge gesamt:	+443.957,16 € €	
davon:	davon:	
Konto 0121*	+39.126,11 €	Kauf diverser Lizenzen
Konto 0131	+440,00 €	
Konto 0141*	+219.056,13 €	Hier wurden unter anderem Zuschüsse für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen der Gemeinde Biederitz, Stadt Burg und Stadt Gommern ausgezahlt, da diese Fahrzeuge dem Landkreis zum Zweck des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen. Ebenfalls erfolgten Zugänge im Rahmen der Korrekturbuchungen für den Breitbandausbau.
		Feststellungen hierzu befinden sich unter der Tabelle.
Konto 0191*	+185.374,92 €	Die Zugänge resultieren aus dem Anlagegut NANL 565 (Fördermaßnahme Breitbandausbau) und aus dem Anlagegut NANL 2133 (Ausbau Außenanlage Sekundarschule Brettin)
Abgänge	-657.934,93 €	Die Abgänge resultieren aus den Korrekturbuchungen für den Breitbandausbau. Die Korrekturen für den Breitbandausbau, einschließlich der Sonderposten, waren notwendig, da die Zweckbindung nach den vorliegenden Zuwendungsbescheiden sieben Jahre beträgt. Aktiviert wurden die Anlagegüter zunächst mit 20 Jahren. Hierzu gibt es keine wesentlichen Feststellungen.
Umbuchungen	0,00 €	
Abschreibungen	-1.706.128,85 €	
Bestandsveränderung	-1.920.106,62 €	
Endbestand zum 31.12.2022	8.327.600,75 €	

5.1.1.2 Prüfung des Sachanlagevermögens

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen in der Vermögensrechnung ausgewiesen:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
139.185.427,16 €	+868.221,75 €	140.053.648,91 €

Hinweis:

Zur Problematik der Bilanzierung von noch nicht zugeordneten Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz VZOG verweisen wir auf die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.03.2015.

Im Zusammenhang mit der Zuordnungsproblematik und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der korrekten Darstellung tatsächlicher und rechtlicher Vermögensverhältnisse und unter dem Aspekt der Vollständigkeit, sind alle Grundstücke die noch nicht in der Bilanz erfasst sind im Anhang zur Bilanz jährlich auszuweisen. Dies betrifft derzeit insbesondere die Grundstücke, die nicht im rechtlichen, dennoch aber im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehen, weil z.B. eine Kreisstraße über ein gemeindliches kommunales Grundstück führt. Aus rechtlicher Klarheit und zur Eigentumsbereinigung sollten die betroffenen Flächen auf den Landkreis übertragen werden. Nach Auskunft des Bereiches GLM sollen zur Vereinfachung vorrangig entsprechende Vereinbarungen zwischen den betroffenen Kommunen und dem Landkreis vorangetrieben werden.

Eine Übersicht ist durch den Bereich Liegenschaften zeitnah zu erstellen und dem Fachbereich Finanzen zu übergeben. Eine Abfrage zur Zuarbeit hat hierzu durch den Fachbereich Finanzen jährlich im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu erfolgen.

Im Anlagenspiegel werden folgende Zugänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke	+6.408,20 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten	+1.189.490,59 €
Umbuchungen	+142.913,12 €
Abgänge Abschreibungen	+487,18 €
Infrastrukturvermögen	+32.230,20 €
Umbuchungen	+1.581.599,34 €
Abgänge Abschreibungen	0,00 €
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	+8.551,07 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	+711.911,50 €
Umbuchungen	+412.946,82 €
Abgänge Abschreibung	0,00 €
Anlagen im Bau	+5.401.819,87 €
Umbuchungen	0,00 €
Zugänge gesamt	+7.350.411,43 €
Umbuchungen gesamt	+2.137.459,28 €
Abgänge Abschreibung gesamt	+487,18 €
Gesamtzugänge	+9.488.357,89 €

Im Anlagenspiegel werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke Umbuchungen	-221,70 € 0,00 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten Zugänge Abschreibungen	-487.249,72 € -1.832.741,02 €
Infrastrukturvermögen Zugänge Abschreibungen Umbuchungen	-216.745,39 € -1.898.896,96 € 0,00 €
Bauten auf fremden Grund und Boden Zugänge Abschreibungen	0,00 € -6.272,42 €
Kunstgegenstände u. Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen Zugänge Abschreibungen	0,00 € -174.344,93 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung Zugänge Abschreibungen	-1.286,77 € -1.399.515,73 €
Anlagen im Bau Umbuchungen	-465.402,22 € -2.137.459,28 €
Abgänge gesamt	-1.170.905,80 €
Umbuchungen gesamt	-2.137.459,28 €
Zugänge Abschreibungen gesamt	-5.311.771,06 €
Gesamtabgänge	-8.620.136,14 €
Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen	+868.221,75 €

Die Bestandsveränderungen des Sachanlagevermögens stimmen in der Bilanz und im Anlagenspiegel überein.

Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen:

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen in Höhe von 7.012.087,73 € stimmen mit den Abschreibungen im Anlagennachweis in Höhe von 7.012.087,73 € überein.

5.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestände stellen sich in den Konten 02* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
1.193.379,34 €	+6.186,50 €	1.199.565,84 €

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus

- Zugängen i. H. v. +6.408,20 €,
- aus Abgängen i. H. v. -221,70 €.

Eine Prüfung der Bilanzposition erfolgte aufgrund der geringfügigen Beträge nicht.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bestände stellen sich in den Konten 03* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022	Korrektur zur EÖB 01.01.2013
84.099.060,62 €	-987.099,85 €	83.111.960,77 €	1.183.524,52 €

Die Bestandsveränderung der bebauten Grundstücke stellt sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar:

Anfangsbestand	84.099.060,62 €	Bemerkungen
Zugänge	+1.189.490,59 €	
davon:		
Konto 031100	+2.218,76 €	NANL0002242 Erwerb von Grund u. Boden
Konto 032100	+1.187.271,83 €	
davon:	+1.183.524,52 €	Korrekturen EÖB 01.01.2013
		Sekundarschule F.A.W. Diesterweg - Fluchttreppe
		ANL 0000989 2.924,30 € u. ANL 0000990 2.162,82 €
		ANL 0000938 Bismarck Gymnasium Genthin 206.371,31 €
		ANL 0000939 Bismarck Gymnasium Genthin Haus 3 240.545,38 €
		NANL 0002058 Gemeinschaftsschule „Am Park“ in Möckern
		731.520,71 €
		ANL 0000987 3.601,72 € Sekundarschule F.A.W. Diesterweg
	+3.747,31 €	NANL 00020 145.59 € Rampe u. Sonnenschutz Gemeinschafts-
		schule „Am Park“ in Möckern
Abgänge	-487.249,72 €	NANL 0000915 -29.081,56 € Präsentationspavillon Hauptgebäude
		LAGA Überlassung an Gemeinde Möser
		ANL 0000938 Bismarck Gymnasium Genthin -89.727,48 €
		ANL 0000939 Bismarck Gymnasium Genthin -136.325,58 €
		ANL 0000941 Bismarck Gymnasium Genthin- 1.382,39 €

		ANL 0000987 Sekundarschule F.A.W. Diesterweg -58.562,89 € ANL 0000989 Sekundarschule F.A.W. Diesterweg -1.491,81 € ANL 0000990 Sekundarschule F.A.W. Diesterweg -1.515,08 € NANL 0002058 Gemeinschaftsschule „Am Park“ in Möckern 169.121,17 € ANL 0000716 Relaisstation Schermen 41,76 €
Umbuchungen	+142.913,12 € +/-2.269.426,58 €	Umbuchung aus Anlagen im Bau Kreisverwaltung AK 9 nachträgliche AHK ALN 0000901 Zu weiteren Feststellungen verweisen wir auf die Ausführungen unter der Tabelle. Die Umbuchungen resultieren aus den Bestandszusammenführungen Bestandsgebäude und Bestandsgebäudeteile. Sekundarschule F.A.W. Diesterweg, Gemeinschaftsschule „Am Park“ in Möckern, Sekundarschule Möser, Bismarck-Gymnasium-Genthin, FS Albrecht Dürer in Parchen.
Zuschreibungen	0,00 €	
Abschreibungen	-1.832.741,02 €	
AFA Abgang	+487,18 €	
Bestandsveränderung	+987.099,85 €	
Endbestand zum 31.12.2022	83.111.960,77 €	

Die stichprobenartige Prüfung der Aktivierungen und Abschreibungen ergab mit Ausnahme des ANL0000901 keine Feststellungen.

Feststellungen zum Anlagegut ANL 0000901 (GLM-378) Verwaltungsgebäude AK 9

Das Verwaltungsgebäude „Alte Kaserne 9“ in Burg wurde zum Bilanzstichtag 01.01.20213 mit einem Restbuchwert von 592.542,46 € bilanziert. Die Restnutzungsdauer ab Fertigstellung des Gebäudes am 01.02.1995 betrug zum EÖB Stichtag noch 32 Jahre und sollte am 31.01.2027 enden.

Im Jahr 2020 wurde mit dem Ausbau des Dachgeschosses und des 2. Obergeschoss begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte am 20.12.2021. Es wurden für den Ausbau im HHJ 2021 nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 435.592,97 € ermittelt und belegt. Die Restnutzungsdauer wurde nach Feststellung des Modernisierungsgrades neu bestimmt und anschließend ab Inbetriebnahme auf 24 Jahre verlängert. Das Ende der Nutzungsdauer für das o.g. Verwaltungsgebäude wurde somit neu auf den 30.11.2045 festgelegt.

Eine Aktivierung weiterer nachträglicher Herstellungskosten im HHJ 2022 in Höhe von 142.913,12 € erfolgte zum 01.01.2022. Weitere nachträgliche Herstellungskosten in Höhe von 50.000 € zum Dachausbau wurden im HHJ 2023 mit Datum der Inbetriebnahme zum 01.01.2023 aktiviert. Der Dachausbau wurde vollständig als investive Baumaßnahme bilanziert.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2022 wurde nunmehr festgestellt, dass für das Verwaltungsgebäude „Alte Kaserne 9“ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (im Sachkonto 2711) gebildet wurden. Bei der Durchsicht und weiteren Prüfung wurde festgestellt,

dass bereits in zurückliegenden Jahren (ab dem Haushaltsjahr 2018) derartige Rückstellungen gebildet und Aufwendungen für Maßnahmen am Verwaltungsgebäude als Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und baulichen Anlagen im Aufwandskonto 521100 verbucht wurden.

Nach Durchsicht der Akten und unter Berücksichtigung der Darlegungen in der E-Mail vom 09.08.2023 vom Fachbereich GLM, wurde festgestellt, dass der Ausbau des Verwaltungsgebäudes „Alte Kaserne 9“ in gestaffelter Bauausführung beginnend ab dem HHJ 2018 erfolgen sollte. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass dabei zunächst der Ausbau des Dachgeschosses und des 2. Obergeschosses erfolgen sollte, um weitere Büroarbeitsplätze zu errichten und die vorhandenen Räume zu sanieren bzw. brandschutztechnisch zu ertüchtigen. Bereits am 23.08.2018 waren die Dacharbeiten zur Baumaßnahme beschränkt ausgeschrieben worden. Ausführungszeitraum war der 05.11.2018 bis 12.04.2019. Die Rekonstruktionsarbeiten des Daches erforderten mehrere weitere Gewerke.

Aus heutiger Sicht und nachträglicher Bewertung durch das Rechnungsprüfungsamt sowie nach den aktuell vorliegenden Erläuterungen über einen geplanten stufenweisen Ausbau des Verwaltungsgebäudes, hätten schon bereits die Dacharbeiten als investive Baumaßnahme betrachtet werden müssen, da sie Teil der Gesamtmaßnahme waren.

Gemäß § 11 KomHVO sind Investitionen die Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens, die Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen. Der Investitionsbegriff wird in Abgrenzung zur Instandsetzung definiert. Als Abgrenzungsmerkmal, ob eine Investition oder Erhaltungsmaßnahme vorliegt, wird u.a. die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstands angeführt. Entsprechend Ziffer 4 der Aktivierungsrichtlinie des Landkreises sind Aufwendungen für Substanzerweiterungen bei Vermögensgegenständen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Ursprünglicher Zustand im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich der Zustand des Gebäudes im Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung, also zum EÖB Stichtag.

Bei Gebäuden ist eine wesentliche Verbesserung durch deutliche Erhöhung des Gebrauchswerts anzunehmen, wenn durch die Modernisierungsmaßnahmen das Gebäude von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen anspruchsvollen Standard angehoben wird.

Ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen wurde im August 2023 nach Fertigstellung des Verwaltungsgebäudes eine Neubewertung vorgenommen und eine modifizierte Restnutzungsdauer von 24 Jahren ermittelt. Grundlage hierfür die oben beschriebene Erhöhung des Modernisierungsstandards durch Bewertung der kompletten Maßnahmen am gesamten Gebäude.

Der Modernisierungsgrad des Verwaltungsgebäudes wurde zum Bewertungsstichtag 01.01.2013 mit 11 Punkten bewertet, was einen überwiegend modernisierten Standard bedeutet und bei einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren eine Restnutzungsdauer von 32 Jahren darstellt.

Bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer nach Ausbau des Dachgeschosses und des 2. Obergeschosses ist festzustellen, dass nach Aktenlage ein Modernisierungsgrad

von nur noch 10 Punkten errechnet wurde. Die Rekonstruktion des gesamten Daches und die Schaffung neuer Büroarbeitsplätze, die Sanierung und die Brandschutzertüchtigung können nicht zu einem niedrigeren Modernisierungsgrad führen als vorher, da der Ausstattungsstandard nachweislich angehoben wurde.

Der Gebrauchswert des Gebäudes hat sich, bedingt durch die Verbesserungen des Standards im Zuge der Dachrekonstruktion und des Ausbaus des Dachgeschosses (Schaffung neuer Büroarbeitsplätze) erhöht. Nach Bewertung und Berechnung des Rechnungsprüfungsamtes hätte tatsächlich eine Bewertung mit 13 Punkten erfolgen müssen. Somit wäre dann auch hier die Nutzungsdauer um weitere 32 Jahre zu verlängern gewesen, anstelle der nur angesetzten Nutzungsdauerverlängerung von 24 Jahren.

Darüber hinaus wurde durch die Rekonstruktion des Daches die nutzbare Grundfläche des Gebäudes maßgeblich erweitert. Somit stellen die Rekonstruktionsarbeiten ebenfalls eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand dar, wodurch zukünftig eine erweiterte Nutzung zu Büroräumen möglich ist.

Eine Aktivierung der Kosten der Dacharbeiten hätte mit dem Ausbau des Dachgeschosses und des 2. Obergeschosses bereits zum Stichtag 20.12.2021 erfolgen müssen. Daraus folgt, dass die investive Baumaßnahme bereits im Jahr 2018 als Anlage im Bau zu aktivieren gewesen wäre.

Den vorliegenden Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass im Rahmen der stufenweisen Bauausführung auch die weiteren Geschosse (1. OG, EG und Keller) umfassend saniert und der Brandschutz ertüchtigt werden sollte. Diese Baumaßnahmen wurden als Instandhaltungsmaßnahmen angesehen und ergebniswirksam in voller Höhe über das Sachkonto 5211 als Aufwand verbucht.

Da es sich bei der Bauausführung im Verwaltungsgebäude nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes um eine geplante Sanierung in Raten handelt, die wie oben dargelegt zu einer wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes geführt hat, sind auch diese Maßnahmen investiv zu betrachten.

Sanierung in Raten bedeutet, dass Aufwendungen für Baumaßnahmen immer dann Herstellungskosten sind, wenn die Baumaßnahmen zwar für sich gesehen noch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen, wenn sie aber Teil einer Gesamtmaßnahme sind, die sich planmäßig in zeitlichem Zusammenhang über mehrere Haushaltsjahre erstreckt (Sanierung in Raten). Von einer Sanierung in Raten ist grundsätzlich auszugehen, wenn zwischen dem ersten und letzten Bauabschnitt nicht mehr als fünf Haushaltsjahre liegen. Dies ist hier der Fall.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Rekonstruktion des Daches, der Dachausbau sowie alle weiteren durchgeführten Sanierungs- bzw. Teilbaumaßnahmen in den übrigen Stockwerken in ihrer Gesamtheit als investive Bauleistung zu betrachten waren. Infolge dessen ist die Baumaßnahme als Gesamtmaßnahme zu bilanzieren und die Kosten für das Verwaltungsgebäude als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren.

Vergaben

Die bereits zur Ausführung von Arbeiten (Ausbau Dachgeschoss) beauftragten Firmen sollten durch den Landkreis mittels Nachträgen weiter gebunden werden. Daraus ist zu schlussfolgern, dass für die weitere geplante Sanierung der anderen Geschosse (1. OG, EG, Keller) augenscheinlich keine neue Ausschreibung der Gewerke erfolgte.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B grundsätzlich kein neues Vergabeverfahren gemäß § 22 VOB/A erfordern. Ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach §1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

Allein die einvernehmliche Vereinbarung von zusätzlichen Leistungen begründet eine Pflicht zur Ausschreibung. Bei den hier erfolgten Nachbeauftragungen handelt es sich um derartige zusätzliche Leistungen

Diese Leistungen waren im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen, nicht durch eine Änderung des Bauentwurfs veranlasst und auch nicht für die Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlich, wurden aber vom Auftraggeber gewünscht.

Die Bindung der Firmen mittels Nachtrag verstößt somit gegen die Ausschreibungspflicht des Landkreises.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass grundsätzlich die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind, auch wenn Firmen für weitere Arbeiten Nachträge anbieten. (vgl. Leupertz/ v. Wietersheim, VOB Kommentar, 22. Auflage § 22 Rz. 5)

5.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Bestände stellen sich in den Konten 04* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022	Korrektur EÖB 01.01.2013
42.320.884,14 €	-501.812,81 €	41.819.071,33 €	18.020,69 €

Die Bestandsveränderung des Infrastrukturvermögens stellt sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar:

Anfangsbestand	42.320.884,14 €	Bemerkungen
Zugänge	+32.230,20 €	
	davon:	
Konto 0411*	+18.473,95 €	
	+453,26 €	
	+18.020,69 €	Korrekturen EÖB 01.01.2013
		Aufnahme diverser Grundstücke wegen Zuordnung bzw. wirtschaftlichem Eigentum
Konto 0421*	+13.756,25 €	NANL 0002392 Grundhafter Ausbau der K1786.1 Ortsdurchfahrt Loburg.
Abgänge	-216.745,39 €	Der Abgang in Höhe von 213.000,00 € resultiert aus der Ausbuchung der Kostenanteile (KA) für

		Investitionen von Kommunen, die nicht zum Anlagevermögen des Landkreises zählen, hier Grundhafter Ausbau der K1786 OD Loburg Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Möckern.
Umbuchungen	+1.581.599,34 €	Umbuchungen aus Anlagen im Bau NANL 0002815 210.384,11 € Grundhafter Ausbau der K1220 OD Pöthen NANL0002816 1.333.368,12 € K1210 Ersatzneubau Brücke über die Ihle bei Gütter, NANL 0001940 37.847,11 € Bergzow 2.BA
Abschreibungen	-1.898.896,96 €	
Bestandsveränderung	-501.812,81 €	
Endbestand zum 31.12.2022	41.819.071,33 €	

Die Anfangsbestände und Endbestände stimmen in der Bilanz, der Summen- und Saldenliste und der Anlagenbuchhaltung überein. Die stichprobenartige Prüfung der Aktivierungen und vorgenommenen Abschreibungen einschließlich Passivierungen von Sonderposten ergaben keine Feststellungen.

5.1.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Bestände stellen sich in den Konten 05* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
45.475,09 €	-6.272,43 €	39.202,67 €

Die Bestandsveränderung ergibt sich aus den Abschreibungen des Bürocontainers für den Wertstoffhof Theeßen. Feststellungen ergaben sich nicht.

5.1.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bestände stellen sich in den Konten 06* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
144.625,20 €	0,00 €	144.625,20 €

Es wurden keine Bestandsveränderungen vorgenommen.

5.1.1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Die Bestände stellen sich in den Konten 07* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
947.518,69 €	-165.793,86 €	781.724,83 €

Die Bestandsveränderungen stellen sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar.

Anfangsbestand	947.518,69 €	Bemerkungen
Zugänge Kto. 072100	+8.551,07 €	NANL0002293 Beschaffung Rasentraktors „Simplicity“ RD 210
Abgänge	0,00 €	
Umbuchungen	+/-313.932,90 €	<u>Korrektur Feststellungen aus JAB 2021</u> , Aktivierung Tanklöschfahrzeug VBBK JL- LK900 /Neu: NANL0002809 / SOPO NANL 0002532
Abschreibungen	-174.344,93 €	
Bestandsveränderung	-165.793,86 €	
Endbestand zum 31.12.2022	988.467,87 €	

Die Prüfung der Aktivierung der Anlagegüter einschließlich der Passivierung des Sonderpostens ergab keine Feststellungen.

5.1.1.2.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bestände stellen sich in den Konten 08* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
7.765.257,89 €	-275.944,18 €	7.489.313,71 €

Die Bestandsveränderung bei den Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar:

Anfangsbestand	7.765.257,89 €	Bemerkungen
Zugänge	+711.911,50 €	
	davon:	
Konto 0811	+78.625,00 €	NANL 0001317, 78.625,00 € Telefonanlage ELST
Konto 08210	+192.742,48 €	NANL0002206, 30.754,36 € Pressluftatmer Grundgeräte/Mas-
Konto 08220	+440.544,02 €	ken Lungenautomat, NANL0002529, 2.334,99 € Sekundarschule „Am Baumschulen-
		weg“ Genthin

		NANL0002398, 24.664,02 € Wertstoffhof Gommern Außenanlage NANL 0002357, 5.608,34 € Weitere Zugänge erfolgten in Höhe von 438.380,94 €, dabei handelt es sich um diverse Sammelposten für Apple iPhone Tablets PC Surface Pro, Tintenstrahldrucker, Dokumentendrucker, diverse Ausstattungen für Haus 1 Bahnhofstraße (Sitz/Stehschreibtische, Rollcontainer, Bürodrehstühle usw.)
Abgänge	-1.286,77 €	
Umbuchungen	+412.946,82 €	Die Umbuchungen erfolgten aus Anlagen im Bau und wurden unter dem NANL0002814, 240.588,14 € Rigole Regenentwässerung, NANL 0002811, 59.520,31 € Photovoltaikanlage, NANL0002529, 2.334,99 € Sek. Baumschulenweg, NANL 0002332, 49.127,50 € Wertstoffstandplatz, NANL0002357, 5.608,34 € Wertstoffstandplatz 2 BA und NANL 0002398, 24.664,02 € Außenanlage aktiviert
Abschreibungen	-1.399.515,73 €	
Bestandsveränderung	-275.944,18 €	
Endbestand zum 31.12.2022	7.489.313,71 €	

Die stichprobenartige Prüfung der Aktivierungen der Vermögensgegenstände einschließlich der Abschreibungen und Bildung von Sonderposten hat keine Feststellungen ergeben.

5.1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Bestände stellen sich in den Konten 09* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
2.669.226,19 €	+2.798.958,37 €	5.468.184,56 €

Die Bestandsveränderungen der Anlagen im Bau stellen sich wie folgt dar:

Konto	01.01.2022	Zugänge	Abgänge/ Abgang Umbuchung	Umbuchungen	31.12.2022
0961*	2.460.338,27 €	+2.476.840,59 €	0,00 €	-142.913,12 €	4.794.265,74 €
0962*	154.626,12 €	+2.906.851,49 €	-465.402,22 €	-1.932.690,86 €	663.384,53 €
0963*	54.261,80 €	+18.127,79 €	0,00 €	-61.855,30 €	10.534,29 €
gesamt	2.669.226,19 €	+5.401.819,87 €	-465.402,22 €	-2.137.459,28 €	5.468.184,56 €

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Maßnahmen im Wert von 2.137.459,28 € fertiggestellt und wie folgt aktiviert:

Konten	Betrag	Maßnahmen
0321*	142.913,12 €	nachträgliche AHK Ausbau Dachgeschoss Alte Kaserne 9 (GLM-378)
0421*	1.333.368,12 € 37.847,11 € 210.384,11 €	Ersatzneubau Brücke über die Ihle bei Gütter K1210 (GLM-654) nachträgliche AHK Bergzow K 1205.6 (GLM-617) grundhafter Ausbau der K1220, Ortsdurchfahrt Pöthen (GLM-645)
0811*	240.588,14 € 59.520,31 € 2.334,99 € 79.399,86 € 31.103,52 €	Rigole zur Regenentwässerung (GLM-) Errichtung Photovoltaikanlage (GLM-378) Sekundarschule Am Baumschulenweg Genthin (GLM-655) Wertstoffstandplatz (Außenanlage) nachträgliche AHK Außenanlage (Schulhof) Bismarck-Gymnasium
gesamt:	2.137.459,28 €	

Die fertig gestellten Anlagen wurden in den Konten 096* ab dem Haushaltsjahr 2022 als Umbuchungen gebucht. In den einzelnen Bilanzkonten (0321*, 0421* und 0811*) werden sie ebenfalls als Umbuchungen aktiviert und entsprechend abgeschrieben.

Damit wird den Feststellungen der Vorjahre entsprochen, dass die fertig gestellten Anlagen im Bau als Umbuchungen gebucht werden.

5.1.1.3 Prüfung des Finanzanlagevermögens

Das Finanzanlagevermögen wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
899.100,00 €	+3.565,00 €	902.665,00 €

Die Bestandsveränderungen in Höhe von 3.565,00 € betreffen die erworbenen Genossenschaftsanteile für 5 Wohnungen für die Unterbringung von Aussiedlerinnen und Ausländern. Es haben keine Bestandsveränderungen ergeben.

5.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens

Zum Umlaufvermögen gehören:

- die Vorräte,
- die Forderungen,
- die liquiden Mittel,
- die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und
- die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge.

5.1.2.1 Vorräte

Der Landkreis Jerichower Land hat keine Vorräte bilanziert.

5.1.2.2 Forderungen

Die Forderungen werden insgesamt mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Konto Forderungsart	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022	Bestandsveränderung
1611* öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienstleist.	4.399.528,42 €	3.532.722,47 €	-866.805,95 €
1691* sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	5.454.810,74 €	6.113.691,70 €	+658.880,96 €
1711* privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	17.270,55 €	9.412,39 €	-7.858,16 €
1722* sonstige privatrechtliche Forderungen	3.242.195,67 €	3.360.401,77 €	+118.206,10 €
179* sonstige Vermögensgegenstände	36.242,09 €	693.210,57 €	+565.968,48 €
gesamt	13.150.047,47 €	13.709.438,90 €	+559.391,43 €

Die Bestände der Forderungen stimmen in der Bilanz und der Summen- und Saldenliste überein. Zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2022 ergibt sich bei den Forderungen die Notwendigkeit, die Bewertung zu überprüfen und falls erforderlich, entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt eine allgemeine Risikobetrachtung aller Forderungen. Eine sogenannte Wertberichtigung (Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung) soll das Ausfallrisiko von Forderungen sichtbar machen.

In der Bewertungsrichtlinie des Landkreises vom 28.09.2017 (in Kraft getreten rückwirkend am 31.12.2012) für die Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde unter Pkt. 10.2 die Verfahrensweise zur Berichtigung und Bewertung der Forderungen festgelegt.

Der Landkreis hat die Wertberichtigung zum Jahresabschluss 31.12.2022 entsprechend der Regelung vorgenommen.

5.1.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen stellen sich wie folgt dar:

Konto Forderungsart	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	4.399.528,42 €	3.532.722,47 €
161110 öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)	5.249.013,32 €	4.406.653,82 €
161120 Wertberichtigungen von öffentl.- rechtl. Ford. Aus Dienst- leistungen Niederschlagung	-366.809,26 €	-362.836,60 €
161121 Wertberichtigungen von öffentl.- rechtl. Ford. Aus Dienst- leistungen Einzelwert/Pauschalwertberichtigung	-482.675,64 €	-511.094,75 €
sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	5.454.810,74 €	6.113.691,70 €
169100 sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto) Sam- melkonto Debitor	-187.194,93 €	-501.085,16 €
16911* sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto) sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto), Zugang	7.289.244,49 €	9.062.122,52 € -139,10 €
16912* Wertberichtigungen von sonstigen öffentl.- rechtl. Ford.	-1.799.060,02 €	2.595.616,76 €
16917* sonstige Allg. Vorschüsse	147.195,82 €	143.784,82 €
169180 Handvorschüsse/Wechselgeld	4.625,00 €	4.625,00 €
169900 andere sonst. öffentl.-rechtliche Forderungen	32.524,29 €	32.524,29 €
169970 ungeklärte KFB/Abbuchungen/LS	-32.523,91 €	-32.523,91 €

Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der öffentlich-rechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2022 daraus hervorgeht. Die Forderungsübersicht weist die Bestände ordnungsgemäß aus.

Bei den oben ausgewiesenen Forderungen des Landkreises handelt es sich bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um Verwaltungsgebühren (Führerschei-
wesen, Versicherungsanzeigen, Steueranzeigen), Abfallgebühren.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um Zwangsgelder, Säumniszuschläge und Mahngebühren bzw. Verzugszinsen.

Die Forderungsübersicht weist die Bestände ordnungsgemäß aus. Die stichprobenartige Prüfung der öffentlich-rechtlichen Forderungen ergab keine Feststellungen

5.1.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die privatrechtlichen Forderungen stellen sich wie folgt dar:

Konto Forderungsart	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
privatrechtl. Ford. aus Lieferungen u. Leistungen	17.270,55 €	9.412,39 €
17111 privatrechtliche Forderungen (brutto)	18.842,00€	11.340,34 €
17112 Wertberichtigungen von pri. Ford. aus Lieferungen u. Leist. Niederschlagungen	-1.133,50 €	-1.133,50 €
171121 Wertberichtigungen von privatrechtlichen Forderungen aus L u. L. Einzel/Pauschal	-437,95 €	-794,45 €
sonstige privatrechtliche Forderung (auch Umgliederung von debitorischen Kreditoren zum Jahresabschluss)	3.242.195,67 €	3.360.401,77 €
17211* sonstige privatrechtliche Forderungen (brutto)	11.705.084,61 €	13.375.327,39 €
17212* Wertberichtigungen von übrigen privatrechtl. Forderungen Niederschlagungen	-500.506,83 €	-515.230,33 €
172121 Wertberichtigungen von privatrechtlichen Forderungen aus L u. L. Einzel/Pauschal	-7.962.382,11 €	-9.499.695,29 €
sonstige Vermögensgegenstände	36.242,09 €	693.210,57 €
1791*	14.376,21 €	40.254,56 €
1792*	-	581.548,59 €
1793*	-	9,54 €
1794*	21.865,88 €	71.397,88 €

Der Anfangsbestand wurde ordnungsgemäß vorgetragen. Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit dem Buchwerk abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2022 daraus hervorgeht.

Die privatrechtlichen Forderungen (einschließlich der sonstigen Vermögensgegenstände) gehen ebenfalls aus der Forderungsübersicht hervor.

Bei den oben ausgewiesenen Forderungen des Landkreises handelt es sich bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen um Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen (UVG). Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Mietkautionen und der Vorsteuerabzug Jahreswechsel (Betrieb gewerblicher Art) nachgewiesen.

Die stichprobenartige Prüfung der privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ergab keine Feststellungen.

5.1.2.3 Liquide Mittel

Die Bestände stellen sich in den Konten 18* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
9.724.526,66 €	+3.322.447,43 €	13.046.974,09 €

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken und die in Umlauf befindlichen Bargeldbestände.

Der Finanzmittelbestand setzt sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Bankkonto	Zahlweg	Bestand 31.12.2022	Bestand 31.12.2022
511007116 Sparkasse MagdeBurg	01	+4.069.563,90 €	+9.093.320,46 €
511006780 Sparkasse MagdeBurg	03	+5.122.015,61 €	+3.427.684,16 €
6500103301 Geldanlage Volkswagenbank	10	+500.000,00 €	+500.082,64 €
Barkasse Burg	02	+32.947,15 €	+25.886,83 €
Frankiermaschine	00	0,00 €	0,00 €
Gesamt		+9.724.526,66 €	+13.046.974,09 €

Die Saldenbestätigungen bei den Banken wurden geprüft.

Auf den Bankkonten des Landkreises Jerichower Land war am 31.12.2022 ein positiver Bankbestand in Höhe von **+13.046.974,09 €** vorhanden, der durch entsprechende Kontoauszüge und im Tagesabschluss vom 30.12.2022 ausgewiesen wurde.

Die Guthaben der einzelnen Bankkonten werden in der Bilanzposition Liquide Mittel auf der Aktivseite mit +13.046.974,09 € ausgewiesen. Die Bestände der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Feststellungen hierzu ergaben sich nicht.

5.1.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bestände stellen sich in den Konten 19* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
2.006.109,00 €	+226.587,32 €	2.232.696,32 €

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, aber erst im folgenden Haushaltsjahr Aufwand darstellen (§ 42 Abs. 1 KomHVO).

Bei dem oben ausgewiesenen Bestand handelt es sich um Dienstaufwendungen der Beamten und Reisekosten für den Monat Januar 2023, Aufwandsentschädigungen 01/2023 Landrat und Beigeordneter, Unterhaltsvorschussleistungen 01/2023 293.607,00 €, Hilfe zur Erziehung, Kosten der Unterkunft 01/2023 888.543,59 €, Kosten nach dem AsylbLG 42.988,06 €, Leistungen nach dem SGB XII 01/2023 in Höhe von 442.207,48 € für GEMA-Gebühren, Kfz.-Steuern und Updateservice für 2023 in Höhe von 382.956,48 €.

Feststellungen ergaben sich nicht.

5.2 Passiva

Der Schwerpunkt der Prüfung lag in der Begutachtung der korrekten Verbuchung der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie der korrekten Verbuchung des Jahresergebnisses, in der Prüfung der Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge der korrespondierenden Sonderposten zum Anlagevermögen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten für die Kreditaufnahme für Investitionen sowie der Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Auf die Erleichterung zur Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat der Landkreis Jerichower Land nicht verzichtet.

5.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Bestandsveränderung im Konto 201000 stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
27.313.780,74 €	-477.927,27 €	26.835.853,47 €

Diese setzt sich im Einzelnen im Konto 20100* wie folgt zusammen:

Gegenkonten	Bezeichnung	Betrag
Aktiva gesamt		+1.141.792,57 €
Konto 03*	bebaute Grundstücke	+1.183.524,52 € -59.753,04 €
Konto 04*	Infrastrukturvermögen	+18.021,09 €
Passiva gesamt		-1.619.719,84 €
Konto 2311*	Sonderposten aus Zuwendungen	-1.619.719,84 €
	Differenz Aktiva und Passiva= Bestands- veränderung im Konto 20100*	-477.927,27 €

Die vorgenommenen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden in den entsprechenden Bilanzpositionen in Stichproben geprüft. Zu Feststellungen verweisen wir auf die jeweiligen Textziffern.

Die Eröffnungsbilanz gilt demzufolge gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA in Verbindung mit § 54 KomHVO als geändert.

5.2.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Bestandsveränderung im Konto 201100 stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
20.055.403,81 €	+3.484.287,38 €	23.539.691,19 €

Die Bestandsveränderung ergibt sich aus dem Jahresergebnis 2021 in Höhe von +3.119.705,84 € und aus den Korrekturen der gesamten Abschreibungen der korrigierten Vermögensgegenstände und der dazugehörigen Sonderposten in Höhe von insgesamt +364.581,54 € (siehe TZ 5.2.1).

5.2.3 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Bestandsveränderung im Konto 201200 stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
365.482,11 €	0,00 €	365.482,11 €

Das Jahresergebnis 2021 weist kein außerordentliches Ergebnis aus, demzufolge ergibt sich keine Bestandsveränderung.

5.2.4 Jahresergebnis

Die Bestandsveränderung im Konto 204100 stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2022	Stand 31.12.2022
ordentliches Jahresergebnis	+3.119.705,84 €	+432.994,95 €
außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	+3.119.705,84 €	+432.994,95 €

Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung stimmen per 31.12.2022 mit der Vermögensrechnung in dieser Bilanzposition und mit der Summen- und Saldenliste überein.

5.2.5 Sonderposten

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
89.923.092,00 €	+2.706.349,57 €	92.629.441,57 €

Die Sonderposten stellen sich in der Vermögensrechnung im Einzelnen wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung	Bestand 31.12.2022
Konto 2311* SOPO aus Zuwendungen	84.347.803,60 €	-2.959.517,92 €	81.388.285,68 €
Konto 2321* SOPO aus Beiträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto 2331* SOPO für den Gebührenausgleich	1.317.803,43 €	+439.267,81 €	1.757.071,24 €
davon:	davon:	davon:	davon:
Gebührenausgleich Rettungsdienst	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenausgleich Abfall	1.317.803,43 €	+439.267,81 €	1.757.071,24 €
Konto 2341* SOPO aus Anzahlungen	4.052.105,22 €	+5.273.751,54 €	9.325.856,76 €

	Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung	Bestand 31.12.2022
Konto 2391* sonstige SOPO	205.379,75 €	-47.151,86 €	158.227,89 €
SOPO gesamt	89.923.092,00 €	+2.706.349,57 €	92.629.441,57 €

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit der Summen- und Saldenliste überein.

In der Anlagenbuchhaltung stellen sich die Sonderposten wie folgt dar:

	Bestand 01.01.2022	Zugänge (+) Abgänge (-) Umbuchungen (+/-) Zugang AfA (-) Abgang Afa (+)	Bestand 31.12.2022
Konto 2311* SOPO aus Zuwendungen	84.375.791,33 €	1.712.685,95 € -1.375.064,52 € +1.829.496,16 € -3.501.318,37 € +56,75 €	81.416.273,41 €
Konto 2321* SOPO aus Beiträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Konto 2331* SOPO für den Gebührenaussgleich	Das Konto wird nur in der Bilanz ausgewiesen		
Konto 2341* SOPO aus Anzahlungen	4.036.445,86 €	+5.288.695,32 € -550.536,01 € +551.251,59 € -1.625.373,89 € 0,00 €	9.325.856,76 €
Konto 2391* sonstige SOPO	205.379,75 €	0,00 € 0,00 € 0,00 € -47.151,86 € 0,00 €	158.227,89 €

Der Abgleich der Bilanz mit der Anlagenbuchhaltung ergibt im Konto 2311* sowohl im Anfangsbestand als auch im Endbestand eine Differenz in Höhe von jeweils 27.987,73 €. Im Konto 2341* ergibt der Abgleich im Anfangsbestand eine Differenz in Höhe von 15.659,36 €.

Woraus sich die Differenz ergibt wurde nicht geprüft, da der Endbestand nunmehr übereinstimmt.

Zu den Differenzen im Konto 2311* wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Liste übergeben, wie diese sich zusammensetzen. Hierzu sollte zeitnah mit dem Systembetreuer eine Lösung erarbeitet werden, um die Differenzen aufzuklären und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Prüfung der Sonderposten erfolgte in Stichproben zum jeweiligen korrespondierenden Vermögensgegenstand.

Konto 2331* Sonderposten für den Gebührenaussgleich:

Gebührenaussgleich für die Abfallgebühren:

Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde eine Überdeckung in Höhe von 439.267,81 € als Zugang zu den Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft passiviert. Somit erhöht sich der Bestand per 31.12.2022 auf 1.757.071,24 €.

Dieser Betrag resultiert aus der Nachkalkulation der Abfallgebühren der Jahre 2019 bis 2021 (siehe Erläuterungsbericht der Firma GAVIA vom 24.09.2021). In den Jahren 2019 bis 2021 ist der genannte Betrag ebenfalls jährlich als Zugang für den Gebührenaussgleich passiviert worden.

Seitens des Sachgebietes Abfallwirtschaft wurde hierzu per E-Mail vom 29.01.2024 unter anderem an den Fachbereich Finanzen mitgeteilt, dass mit den Jahresabschlussarbeiten für die Jahre 2019 und 2020 in 2022/2023 abschließende Korrekturen in den Buchungsstellen des Abfallgebührenhaushaltes vorgenommen wurden.

Da diverse Korrekturen ebenfalls ausschlaggebend für die Kostenrechnung sind, muss die Nachkalkulation 2019 bis 2021 entsprechend aktualisiert werden. Die Jahresabschlussarbeiten 2022 sollten den Fachbereich Finanzen bis zum 16.02.2024 vorgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt lag dem Sachgebiet Abfallwirtschaft kein aktualisierter Stand der Nachkalkulation für 2019 bis 2021 vor. Demzufolge wurde der aktuelle Stand der Nachkalkulation 2019 bis 2021 mit der Überdeckung von jährlich 439.267,81 € auch für die Abfallgebührenkalkulation 2022 bis 2024 als Grundlage herangezogen.

Sofern sich mit der Aktualisierung der Nachkalkulation 2019 bis 2021 ein anderes Ergebnis der festgestellten Überdeckung ergeben sollte, so wird dies dem Fachbereich Finanzen vorgelegt.

Seitens des Sachgebietes Abfallwirtschaft ist hierzu eine Stellungnahme zum Verfahrensstand abzugeben. Die entsprechenden Unterlagen sind ebenfalls vorzulegen.

Gebührenaussgleich für den Rettungsdienst:

Der durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen eingereichte Abschluss für den Rettungsdienst 2022 hat im Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 66.648,73 € ergeben. Dieses Ergebnis wurde seitens des Fachbereiches Finanzen anhand der gebuchten Beträge (ohne inhaltliche Wertung) bestätigt.

Der Sonderposten für die Gebührenaussgleich Rettungsdienst hatte zum 31.12.2021 einen Bestand von 0,00 € mit einer nicht ausgeglichenen Unterdeckung in Höhe von -263.514,53 €. Diese Unterdeckung wird mit dem Überschuss aus dem Abschluss 2022 insoweit ausgeglichen, so dass sich das Defizit auf einen Betrag in Höhe von -196.865,80 € reduziert.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich ausgeglichen sein müssen. Demzufolge muss im Hinblick auf die bestehende Unterdeckung aus den bisherigen Abschlüssen (Stand per 31.12.2022: -196.865,80 €) in der Planung des Rettungsdienstes ein Ausgleich angestrebt werden.

Eine inhaltliche Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Rettungsdienstes erfolgte seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht.

Rechnerische Prüfung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten mit den Abschreibungen der Anlagenbuchhaltung:

Die Abschreibungen der Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung (Konten 2311* und 2391*) betragen insgesamt 5.173.787,37 €. In der Ergebnisrechnung werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Konten 453*) ebenfalls in Höhe von 5.173.787,37 € ausgewiesen.

5.2.6 Rückstellungen

Auf die Erleichterung zur Bildung und Buchung von Rückstellungen nach Buchst. d) des Erlasses vom 15.10.2020 hat der Landkreis Jerichower Land nicht verzichtet.

Die Rückstellungen stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
9.799.782,08 €	-1.254.850,41 €	8.544.931,67 €

5.2.6.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen stellen sich im Konto 2511* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
639.830,41 €	+39.445,59 €	679.276,00 €

Mit Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 16.02.2023 erfolgte die Meldung für die Pensionsrückstellungen für den Stichtag 31.12.2022. Aus diesem Schreiben ergibt sich für die aktiven Beamten ein Gesamtbetrag für die Rückstellung in Höhe von 379.919,00 € und für die Versorgungsempfänger ein zurückzustellender Betrag in Höhe von insgesamt 264.083,00 €.

Die zu bildende Rückstellung für Pensionen ergibt demnach einen Gesamtbetrag in Höhe von **644.002,00 €**.

Zurückgestellt wurde jedoch ein Betrag in Höhe von 679.276,00 €. Woraus sich der Differenzbetrag in Höhe von 35.274,00 € ergibt, konnte nicht nachvollzogen werden.

Die Höhe der Rückstellungsbildung ist durch das Fachamt zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem nächsten Jahresabschluss zu korrigieren. Hierzu ist eine Stellungnahme abzugeben.

5.2.6.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien stellen sich im Konto 2611* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
5.371.798,50 €	-137.480,87 €	5.234.317,63 €

Die Bestandsveränderung ergibt aus der Zuführung zur Rückstellung aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten in Höhe von insgesamt 12.033,64 €.

Die Abgänge ergeben sich aus den Aufwendungen für die Unterhaltung des Grundstücks in Höhe von 149.514,51 €.

Eine inhaltliche Prüfung der Bilanzposition erfolgte nicht.

5.2.6.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten stellen sich im Konto 2621* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Abgang/Zugang	Stand 31.12.2022
311.963,02 €	-311.963,02 €	0,00 €

Die Rückstellungen wurden für die Altlasten der ehemaligen BImSchG- Anlage Vehlitz gebildet. Die Inanspruchnahme dieser Rückstellung erfolgte in Höhe von 18.889,09 €. Der verbleibende Betrag in Höhe von 293.073,93 € wurde als Ertrag im Konto 458200 aufgelöst.

5.2.6.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen stellen sich im Konto 2711* wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
2.284.800,00 €	-914.982,00 €	1.369.818,00 €

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus der Inanspruchnahme der Rückstellungen in Höhe von insgesamt -1.407.553,19 €, aus der Auflösung der Rückstellung auf dem Ertragskonto 458200 in Höhe von -877.228,81 € sowie der Neubildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von +1.369.818,00 €.

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte in Stichproben. Hierzu gibt es keine wesentlichen Feststellungen.

5.2.6.5 Sonstige Rückstellungen

Stand 01.01.2021	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2021
1.311.620,22 €	-120.230,07 €	1.191.390,15 €

Die sonstigen Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	Bestand 01.01.2022	Zugang/Bildung Abgang/Inanspruchnahme Auflösung Konto 458200	Bestand 31.12.2022
Konto 2811*	553.267,12 €	+71.447,55 €	624.714,67 €
davon:			
für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit	259.581,38 €	+173.209,98 € -161.735,90 € 0,00 €	271.055,46 €
Aufstockungsbetrag	114.572,40 €	+47.430,00 € -45.542,34 € 0,00 €	116.460,06 €
abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung	179.113,34 €	+95.169,16 € 0,00 € -37.083,35 €	237.199,15 €

Konto 2821* Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldverhältnissen	13.756,34 €	0,00 € -13.756,34 € 0,00 €	0,00 €
Konto 2831* Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	115.657,60 €	0,00 € 0,00 € 0,00 €	115.657,60 €
Konto 2841* drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	109.100,00 €	0,00 € 0,00 € 0,00 €	109.100,00 €
Konto 2891* sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften davon: Leistungsrückstellung	399.609,09 € 399.609,09 €	+12.438,68 € +408.952,79 € -396.514,11 € 0,00 €	412.047,77 € 412.047,77 €
gesamt	1.191.390,15 €	+70.129,89 €	1.261.520,04 €

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte auf Plausibilität für die Altersteilzeitverträge und die Urlaubsrückstellungen (Konten 2811*).

Feststellungen zu den Urlaubsrückstellungen:

Die Urlaubsrückstellungen stellen sich in der Bilanz wie folgt dar:

Konto	Stand 01.01.2022	Inanspruch- nahme	Auflösung	Bildung	Stand 31.12.2022
281102	179.113,34 €	0,00 €	-37.083,35 €	+95.169,16 €	237.199,15 €

Zur Bildung der Rückstellung wird auf die Kommentierung Kirchmer/Meinecke- Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen- Anhalt (S. 244 zu § 111 Rd. Nr. 35.42 bis 35.45) Bezug genommen. Zusammenfassend wird Folgendes ausgeführt:

Für die Bildung der Rückstellung kommt es weder auf die Länge der Erkrankung an noch darauf, ob das Arbeitsverhältnis nach der Genesung beendet wird. Entscheidend ist die Nichtinanspruchnahmemöglichkeit. Nach Rückkehr der Beschäftigten ist der Urlaub nachzugewähren, die Rückstellung aufzulösen und gegen die Vergütungsauszahlung für diesen Zeitraum, in dem keine Arbeitsleistung erfolgt, zu buchen (Konto 501100 bzw. 501200).

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, so ist eine Sonderauszahlung vorzunehmen und die Rückstellung ebenfalls aufzulösen. Gleiches gilt für Beamte [..].

Durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und Bundesarbeitsgerichts (BAG) wurde die Möglichkeiten zur Übertragung und Inanspruchnahme sowie zur Abgeltung des nichtgenommenen Urlaubs begrenzt (EuGH: Urt. V.22.11.2011 – Rs. C-214/10; BAG: Urt. V. 09.08.2011 – 9AZR352/10, v. 09.08.2011 – 9AZR425/10). Wird der Urlaub gemäß BAG-Entscheidung nach der Genesung nicht im laufenden Kalenderjahr ggf. auch in den ersten drei Monaten des Folgejahres bzw. innerhalb eines anderen tarif- oder arbeitsvertraglich festgelegten Übertragungszeitraums, in Anspruch genommen, verfällt er. Der verfallene Urlaub ist dann gegen das Konto 4582* aufzulösen.

In der Entscheidung des BAG (Urt. v. 07.08.2012 – 9AZR353/10) wird klargestellt, dass entsprechende Urlaubsansprüche auch ohne tarifliche Regelung 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfallen [..].

Die Bestimmung der Höhe der Rückstellung basiert auf einer Mengen- und einer Wertkomponente, die miteinander zu multiplizieren sind. Während die Mengenkomponekte, also die Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zum Bilanzstichtag keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, gibt es hinsichtlich der Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Wertkomponente handels- und steuerrechtlich unterschiedliche Ansätze.

Der Landkreis hat sich nach den vorliegenden Unterlagen für eine Durchschnittsberechnung nach steuerrechtlichen Ansätzen entschieden.

Bei einer größeren Anzahl an Beschäftigten bietet sich die einfachere Methode der Durchschnittsberechnung an. Dabei sind zunächst sämtliche Beschäftigte in Gruppen aufzuteilen z. B. nach dem Umfang der Arbeitszeit (Vollzeit- und Teilzeitkräfte) und nach Beamten und tariflich Beschäftigten.

Für die Rückstellungshöhe sind dann zunächst folgende Faktoren zu ermitteln.

- maßgebliches Urlaubsentgelt (Jahresarbeitsentgelt)
- Arbeitstage je Jahr und
- die Resturlaubstage.

Bei der Berechnung nach dem steuerlichen Ansatz geht der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 10.03.1993, I R 70/91) von einer Geldschuld aus, die der Arbeitgeber hätte aufwenden müssen, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung bereits am Bilanzstichtag erfüllt hätte.

Bei der Ermittlung der Höhe der rückständigen Urlaubsverpflichtungen sind steuerrechtlich das Bruttoarbeitsentgelt, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und andere lohnabhängige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Arbeitstage im Jahr wird aus Vereinfachungsgründen bei einer 5-Tage- Woche von 250 Tagen beim steuerrechtlichen Ansatz ausgegangen.

Bei der Ermittlung der Resturlaubstage wird die Summe der zum Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaubstage (bei längerfristiger Erkrankung) zum Bilanzstichtag ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur noch wirklich zustehende Urlaubstage anzusetzen sind. Sind Urlaubstage aus Altjahren bereits verfallen, dürfen diese nicht berücksichtigt werden.

Bei Urlaubstagen aus Altjahren ist daher stets zu prüfen, ob der Anspruch noch besteht (z. B. wegen Elternzeit, längerer Erkrankung des Beschäftigten) oder bereits verfallen ist.

Die Höhe der Urlaubsrückstellung errechnet sich demnach wie folgt:

Rückstellung = Urlaubsentgelt (Jahresarbeitsentgelt)/Arbeitstage x Resturlaubstage

Zu beachten ist hierbei, dass die einmal gewählte Methode auch in den Folgejahren anzuwenden ist. Ein Wechsel ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, Festlegungen in der Bewertungsrichtlinie/Aktivierungsrichtlinie des Landkreises zu treffen.

Die Berechnung der Urlaubsrückstellung 2022 erfolgte im Landkreis wie folgt:

1. Durchschnittsberechnung nach der Anzahl der tariflich Beschäftigten und der Beamten

Als Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der tariflich Beschäftigten und der Beamten wurde nach den vorliegenden Unterlagen die Auswertung aus dem LOGA- Programm des **Jahres 2020** angesetzt. Für die tariflich Beschäftigten lag der Jahresdurchschnitt 2020 bei 516 Beschäftigten und bei dem Beamten bei 28,833 Beamten.

Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen für das Haushaltsjahr 2022 ist nicht die durchschnittliche Zahl der tariflich Beschäftigten und Beamten für das Jahr 2020 anzusetzen, sondern für das Haushaltsjahr 2022.

Ebenfalls sollte seitens des Fachamtes eine Vergleichsberechnung nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, und zwar sowohl bei den tariflich Beschäftigten als auch bei den Beamten, durchgeführt werden, um die Urlaubsrückstellungen durch die Teilzeitbeschäftigten nicht schlechter darzustellen. Ob eine Unterteilung dahingehend tatsächlich Abweichungen ergibt, kann das Rechnungsprüfungsamt nicht beurteilen, da das Verhältnis der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nicht bekannt ist.

Dies ist durch das Fachamt zu untersuchen und eine Stellungnahme abzugeben.

2. Ermittlung der Höhe der rückständigen Urlaubsverpflichtungen

Bei der Ermittlung der Höhe der rückständigen Urlaubsverpflichtungen(Jahresarbeitsentgelt) wurden folgende Konten der Personalkosten des Haushaltsjahres 2022 herangezogen:

Tariflich Beschäftigte:

Konto	Betrag
501200	21.110.839,48 €
501210	403.663,48 €
501220	1.308.316,82 €
502200	910.034,82 €
503200	4.491.058,86 €

504100	79.732,90 €
504101	134.873,85 €
541101	3.284,76 €
541103	223.059,44 €
gesamt	28.664.864,41 €

Beamte:

Konto	Betrag
501100	1.610.390,79 €
501120	11.923,73 €
502100	1.626.223,57
gesamt	3.248.538,09 €

Bei der Mengenberechnung der tariflich Beschäftigten ist die Mutterschutzumlage im Konto 504101 in Höhe von 134.873,85 € für die Ermittlung des Jahresarbeitsentgeltes mit herangezogen worden. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gehört die Mutterschutzumlage nicht zu den zu berücksichtigenden Bestandteilen, die für die Wertkomponente zur Bildung der Urlaubsrückstellung maßgebend ist. Für die Mutterschutzumlage erfolgt eine volle Erstattung über das Umlageverfahren auf dem Ertragskonto 4484*.

Die Höhe des ermittelten Jahresarbeitsentgeltes wurde demnach um den Betrag von 134.873,85 € zu hoch angesetzt.

3. Ermittlung der Arbeitstage im Jahr und Berechnung eines durchschnittlichen Urlaubstages

Aus Vereinfachungsgründen geht der Landkreis bei einer 5-Tage-Woche von 250 Arbeitstage pro Jahr aus. Die Berechnung eines durchschnittlichen Urlaubstages erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen für das Jahr 2022 wie folgt:

- 28.664.864,41 € Jahresarbeitsentgelt (Stand 2022) / 516 Beschäftigte (Stand 2020) / 250 Tage= 222,21 €
- 3.248.538,09 € Dienstaufwendungen für Beamte (Stand 2022) / 28,833 Beamte (Stand 2020) / 250 Tage= 450,67 €

Wie bereits unter Punkt 1. dargestellt, wurde die Anzahl der Beschäftigten nach dem Durchschnitt des Jahres 2020 berechnet, statt des Jahres 2022. Demzufolge ist die Höhe des durchschnittlichen Urlaubstages wertmäßig nicht korrekt ermittelt worden (siehe auch Punkt 2.).

4. Rückstellungsbildung und Auflösung / Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag 31.12.2022

Die Rückstellungsbildung und Auflösung bzw. Inanspruchnahme erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen wie folgt:

Personenkreis	Bildung Rückstellung 2022	Auflösung/Inanspruchnahme Rückstellung aus 2021
tariflich Beschäftigte	Gesamtbetrag: +71.734,35 € 71.734,35 € / 222,21 € pro Tag= 322,83 Urlaubstage	-37.083,35 €
Beamte	Gesamtbetrag: +23.434,81 € 23.434,67 € / 450,67 € pro Tag= 52 Urlaubstage	0,00 €
gesamt:	+95.169,16 €	-37.083,35 €

Nach den zur Prüfung vorliegenden Unterlagen ist weiter festzustellen, dass die Rückstellungsbildung der Urlaubstage für die tariflich Beschäftigten nicht korrekt erfolgte. Anhand der vorliegenden Liste 2022 hat das Rechnungsprüfungsamt insgesamt 348 Tage für die Urlaubsrückstellungsbildung errechnet. Demzufolge hätte ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.329,08 € zurückgestellt werden müssen.

Aus der vorliegenden Liste geht hervor, dass für die Personalnummer 01692 eine Urlaubsrückstellung für 13 Tage unbezahlten Urlaub gebildet wurde. Für unbezahlten Urlaub ist keine Rückstellung zu bilden, da in diesem Fall keine Lohnfortzahlung erfolgt. Dies ist zukünftig zu beachten.

Die Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellungen ist gegen die Vergütungsauszahlung für den Zeitraum, in dem keine Arbeitsleistung erfolgt, zu buchen (Konto 501100 bzw. 501200). Wird das Arbeitsverhältnis beendet, so ist eine Sonderauszahlung vorzunehmen und die Rückstellung ebenfalls aufzulösen. Gleiches gilt für Beamte.

Verfallene Urlaubstage sind gegen das Konto 4582* aufzulösen. Dies ist ebenfalls jährlich zu prüfen.

Für die Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellung wurde ein Betrag für die tariflich Beschäftigten in Höhe von 37.083,35 € aufgelöst bzw. in Anspruch genommen.

Hierzu lag dem Rechnungsprüfungsamt ebenfalls eine Liste für die Bildung der Urlaubsrückstellung 2021 vor.

Auch hier ist festzustellen, dass bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen für das Haushaltsjahr 2021 die durchschnittliche Zahl der tariflich Beschäftigten und der Beamten für das Jahr 2020 angesetzt wurde. Ebenfalls ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes das Konto 504101 (Mutterschutzumlage) mit einbezogen worden, so dass die Berechnung für den durchschnittlichen Urlaubstag (hier 215,84 €) nicht korrekt ermittelt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt hat anhand der vorliegenden Liste 2021 insgesamt für die Entnahme 177 Tage Urlaubstage ermittelt. Dies entspricht bei dem Wert eines Urlaubstages von 215,84 € einem Gesamtbetrag in Höhe von 38.203,68 €, der in Anspruch genommen wurde.

Insgesamt wurden nach dieser Liste Urlaubsrückstellung für 287 Tage im Jahr 2021 gebildet. Demzufolge würden 110 Resturlaubstage für 2022 zur weiteren Übertragung verbleiben.

Der Abgleich der vorliegenden Listen für die Bildung der Urlaubsrückstellungen 2021 und 2022 hat jedoch ergeben, dass namentlich kein tariflich Beschäftigter aus der Liste 2021 auf der Liste 2022 erscheint. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die verbleibenden 110 Urlaubstage aus dem Jahr 2021 im laufenden Jahr 2022 in Anspruch genommen wurden, jedoch die Auflösung / Inanspruchnahme der Rückstellung nicht erfolgte.

5. Bestandsprüfung 01.01.2022 und 31.12.2022

Abschließend wurde der Bestand per 01.01.2022 in Höhe von 179.113,34 € und der Bestand per 31.12.2022 in Höhe von 237.199,15 € auf Plausibilität geprüft.

Anhand der zur Prüfung vorliegenden Unterlagen konnten die Bestände nicht ermittelt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auflösung / Inanspruchnahme der Rückstellungen über die Jahre nicht korrekt erfolgte.

Der Bestand per 31.12. kann insgesamt nur die gebildeten Urlaubsrückstellungen für das Jahr (hier 2022) ausweisen, einschließlich der noch nicht genommen Urlaubsrückstellungen des Vorjahres (hier 2021), da der Urlaub des Vorjahres bis zum 31.03.2023 übertragen werden kann (15 Monate).

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegende Dokumentation für die Bildung und Auflösung bzw. Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellung nicht ausreichend plausibel und nachvollziehbar ist.

Das Fachamt hat die Urlaubsrückstellungen mit dem nächsten offenen Jahresabschluss zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Zukünftig ist eine ausreichende nachvollziehbare Dokumentation zu den Rückstellungen seitens des Fachamtes zu erarbeiten und dem Rechnungsprüfungsamt auf Abfrage zu den Jahresabschlussprüfungen vorzulegen.

Die Nachprüfung erfolgt mit den weiteren Jahresabschlüssen.

Rückstellung für die Altersteilzeitverträge:

Darstellung der Rückstellungen für Altersteilzeit 2022 in der Bilanz:

Konto	Stand 01.01.2022	Inanspruchnahme	Auflösung	Bildung	Stand 31.12.2022
281101 Altersteilzeit (Verdienstzahlungen)	259.581,38 €	-161.735,90 €	0,00 €	+173.209,98 €	271.055,46 €
281112 Aufstockungsbeträge	114.572,40 €	-45.542,34 €	0,00 €	+47.430,00 €	116.460,06 €

Die abgeschlossenen Altersteilzeitverträge der tariflich Beschäftigten erfolgten ausschließlich nach dem Blockmodell. Grundsätzlich erfolgt die Bildung einer Rückstellung für Altersteilzeit vereinfacht dargestellt im Blockmodell wie folgt:

Mit Beginn der Altersteilzeit wird der gesamte Aufstockungsbetrag für den Zeitraum des Altersteilzeitvertrages zurückgestellt. Im Fall der Beschäftigten ist der Aufstockungsbetrag vom 01.12.2021 bis 30.11.2024 in voller Höhe als Rückstellung zu buchen (Zugang).

In der Arbeitsphase ist dann der anzusparende Gehaltsbestandteil (Erfüllungsrückstand) als Rückstellung zu buchen (Zugang). Gleichzeitig wird der Aufstockungsbetrag monatlich mit dem Lohn in der Arbeitsphase ausgezahlt. Demzufolge ist die Rückstellung dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

In der Freistellungsphase erfolgt dann nur noch die Buchung der Rückstellung gegen den gezahlten Aufwand (angespartes Entgelt einschließlich Aufstockungsbetrag).

Im Übrigen wird auf den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen- Anhalt vom 28.08.2009 zu Rückstellungen für Altersteilzeit verwiesen.

Die Prüfung der Rückstellungen für Altersteilzeit erfolgte auf Plausibilität.

Hierzu gibt es folgende Feststellungen:

1. Rückstellungsbildung für die Aufstockungsbeträge, Bilanzkonto 281112

Die Rückstellungsbildung für die Aufstockungsbeträge erfolgte für die in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Altersteilzeitverträgen wie folgt:

Jahr	Personalnummer	Abschluss Verträge Zeitraum ATZ	Bildung Rückstellung Aufstockungsbeträge	Bemerkungen
2021	1997	27.06.2021 Zeitraum 01.01.2022 - 28.02.2024	+12.500,00 €	
2021	2179	19.06.2020 Zeitraum 01.10.2021 – 31.03.2026	+21.000,00 €	
2021	1452	30.04.2021 Zeitraum 01.03.2022 – 31.10.2026	+18.480,00 €	

2021	1938	26.04.2021 Zeitraum 01.11.2022 – 30.06.2027	+21.280,00 €	
2021	1989	11.08.2021 Zeitraum 01.08.2022 – 31.07.2024	?	Die Bildung der Rückstellung für die gesamte Laufzeit der Vertrages erfolgte nicht
2021	2496	11.08.2021 Zeitraum 01.03.2022 – 31.10.2026	?	Die Bildung der Rückstellung für die gesamte Laufzeit der Vertrages erfolgte nicht
gesamt			+73.260,00 €	Die Bildung der Rückstellung erfolgte im Jahresabschluss 2021 im Konto 281112

Jahr	Personalnummer	Abschluss Verträge Zeitraum ATZ	Bildung Rückstellung Aufstockungsbeträge	Bemerkungen
2022	2482	26.07.2022 Zeitraum 01.11.2022 – 30.04.2025	+29.580,00 €	
2022	2157	03.02.2022 Zeitraum 01.12.2022 – 28.02.2027	+17.850,00 €	
gesamt			+47.430,00 €	Die Bildung der Rückstellung erfolgte im Jahresabschluss 2022 im Konto 281112

Festzustellen ist, dass für die Personalnummern 1989 und 2496 keine Aufstockungsbeträge für die gesamte Laufzeit der Altersteilzeitverträge zurückgestellt wurden. Mit dem nächsten offenen Jahresabschluss sind Rückstellungen für die Aufstockungsbeträge für die Restlaufzeiten der Verträge zu bilden.

2. Bildung Rückstellungen für Verdienstzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit in Höhe von insgesamt 173.209,98 €, Bilanzkonto 281101

Die Zuführung zur Rückstellung erfolgte nach den vorliegenden Listen TVFlexAZ (Wertaufbau) und der Auswertung LOGA (Übersicht Werthaben) im Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

Personalnummer	Zuführung Zeitraum Arbeitsphase	Bildung Rückstellung Listen TVFlexAZ (Wertaufbau)	Auswertung LOGA Übersicht Wertguthaben 2022
1963	01/22 bis 12/22	24.600,87 €	24.970,57 €
1997	01/22 bis 12/22	39.189,59 €	41.387,76 €
2179	01/22 bis 12/22	32.330,84 €	31.838,05 €
1452	03/22 bis 12/22	24.947,74 €	24.556,94 €
2496	03/22 bis 12/22	26.347,95 €	26.278,78 €

1989	08/22 bis 12/22	10.596,43 €	10.225,18 €
2482	11/22 bis 12/22	9.653,53 €	9.917,48 €
1938	11/22 bis 12/22	6.644,66 €	6.575,38 €
2157	12/22	2.176,42 €	2.062,28 €
gesamt		176.488,03 €	177.812,42 €

Der Abgleich der Zuführung zur Rückstellung anhand der vorliegenden Listen in Höhe von insgesamt 176.488,03 € bzw. 177.812,42 €, mit der Bildung der Rückstellung in der Bilanz im Konto 281101 in Höhe von 173.209,98 €, ergibt einen Differenzbetrag von 3.278,05 € bzw. 4.602,44 €.

Woraus sich die Differenzbeträge ergeben, ist für die Prüfung nicht ersichtlich. Hierzu ist eine Stellungnahme seitens des Fachamtes abzugeben.

3. Inanspruchnahme der Rückstellung für Aufstockungsbeträge im Rahmen der Altersteilzeit in Höhe von insgesamt 45.542,34 €, Bilanzkonto 281112

Die Prüfung der Inanspruchnahme der Aufstockungsbeträge im Haushaltsjahr 2022 erfolgte anhand der vorliegenden Liste der zurückgestellten Aufstockungsbeträge für die laufenden Altersteilzeitverträge:

Personalnummer	zurückgestellter monatlicher Betrag und die Anzahl der Monate der Inanspruchnahme	Prüfung der Inanspruchnahme auf Plausibilität, anhand der Liste für die gebildeten Rückstellungsbeträge
976	? x 3 Monate	?
13	330,00 € x 12 Monate	3.960,00 €
1453	330,00 € x 12 Monate	3.960,00 €
946	247,00 € x 12 Monate	2.964,00 €
1452	330,00 € x 10 Monate	3.300,00 €
1938	380,00 € x 2 Monate	760,00 €
1963	420,00 € x 12 Monate	5.040,00 €
1989	? x 5 Monate	?
1997	480,00 € x 12 Monate	5.760,00 €
2157	350,00 € x 1 Monate	350,00 €
2179	390,00 € x 12 Monate	4.680,00 €
2482	580,00 € x 2 Monate	1.160,00 €
2496	? x 10 Monate	?
2173	490,00 € x 12 Monate	5.880,00 €

1585	360,00 € x 12 Monate	4.320,00 €
gesamt		42.134,00 €

Bei den Personalnummern **976, 1989 und 2496** ist die Höhe des monatlichen Aufstockungsbetrages dem Rechnungsprüfungsamt nicht bekannt, dennoch erscheint der Betrag der Inanspruchnahme plausibel.

4. Inanspruchnahme der Rückstellung für Verdienstzahlungen im Rahmen der Alterszeit In Höhe von insgesamt 161.735,90 €, Bilanzkonto 281101

Die Inanspruchnahme der Rückstellungen erfolgte anhand der Auswertung LOGA (Übersicht Wertguthaben) im Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

Personalnummer	Inanspruchnahme Zeitraum Freistellungsphase	Auswertung LOGA Übersicht Wertguthaben 2022
976	01/22 bis 03/22	?
2173	01/22 bis 12/22	?
1585	01/22 bis 12/22	?
13	01/22 bis 12/22	26.566,10 €
1453	01/22 bis 12/22	26.057,04 €
946	01/22 bis 12/22	28.136,55 €
1963	09/22 bis 12/22	11.409,48 €
gesamt		92.169,17 €

Die mit Fragezeichen versehenen Übersichten wurden vom zuständigen Sachgebiet Personal abgefordert, jedoch bis zum Abschluss der Prüfung nicht übermittelt, so dass eine abschließende Auswertung nicht erfolgen konnte.

Anmerkung: Die Übermittlung der Daten erfolgte am 07.04.2025 konnte aber nicht mehr für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigt werden. Die Auswertung erfolgt mit Prüfung des Jahresabschlusses 2023.

Der Abgleich der Inanspruchnahme der Rückstellung für Verdienstzahlungen im Rahmen der Freistellungsphase in Höhe von insgesamt 92.169,17 € mit der Inanspruchnahme der Rückstellungen in der Bilanz im Konto 281101 in Höhe von insgesamt 161.735,90 € ergibt einen Differenzbetrag von 69.566,73 €. Woraus sich die Differenzbeträge ergeben war für die Prüfung nicht ersichtlich.

Hierzu ist eine Stellungnahme seitens des Fachamtes abzugeben.

5. Übersicht Wertguthaben 2022- Stand aus allen Jahren

Anhand der vorliegenden Wertguthaben stellt sich der Stand zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Personalnummer	Wertguthaben
976	?
13	+6.674,81 €
1453	-32.036,60 €
946	+21.259,78 €
1452	+18.512,59 €
1938	+5.049,64 €
1963	+45.428,37 €
1989	+7.725,06 €
1997	+31.164,96 €
2157	+1.536,00 €
2179	+30.571,32 €
2482	+7.799,31 €
2496	+19.707,56 €
2173	?
1585	?
gesamt	163.392,80 €

Der „Stand der Wertguthaben aus allen Jahren“ beinhaltet die Ansparung des anteiligen Entgeltes (ohne SV AG Anteile). Die SV AG- Anteile werden zwar in der Tabelle des Wertguthabens ausgewiesen, im „Stand aus allen Jahren“ jedoch nicht.

Es wird um Stellungnahme gebeten, wie die SV AG- Anteile angespart und gebucht werden. Das Guthaben der Personalnummer 1453 weist einen Minusbetrag in Höhe von -32.036,60 € aus.

Diese Differenz ist für die Prüfung nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um die Ansparung des anteiligen Entgeltes handelt, welches bis zum Ende der Freistellungsphase (hier: 31.05.2023) aufgebraucht wird.

Wir bitten um Prüfung und Stellungnahme seitens des Fachamtes.

Prüfung Bestände per 31.12.2022 der Rückstellungskonten 281101 und 281112

Die Bestände per 31.12.2022 ergeben sich in der Bilanz wie folgt:

Konto	Stand 31.12.2022
281101 Altersteilzeit (Verdienstzahlungen)	271.055,46 €
281112 Aufstockungsbeträge	116.460,06 €

Die Bestände konnten anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ermittelt werden. Für die Aufstockungsbeträge lagen keine begründenden Unterlagen vor, mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen über die Gesamthöhe zu Beginn der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge.

Der Bestand der Verdienstzahlungen der einzelnen Beschäftigten konnten ebenfalls anhand der vorliegenden Auswertungen aus dem LOGA Programm (Übersicht Wertguthaben 2022) nicht ermittelt werden.

Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen für die Urlaubsrückstellungen und die Rückstellungen für die Altersteilzeit nicht die gemeldeten Beträge für den Jahresabschluss 2022 widerspiegeln.

Hierzu ist eine Stellungnahme durch das Fachamt abzugeben.

Es ist zwingend erforderlich, eine begründende Dokumentation zu den Rückstellungen des jeweiligen Jahresabschlusses durch das Fachamt zu erstellen. Diese Dokumentation verbleibt im Fachamt und wird von der Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen abgefordert.

Die Rückstellungsbildung ist aus den dargestellten Gründen zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Nachprüfung erfolgt mit dem Jahresabschluss 2023.

Auflösungen Rückstellungen im Konto 458200

Die Auflösung der Erträge im Konto 4582* der Ergebnisrechnung stimmt mit den Auflösungen der Rückstellungen der Konten 2511* bis 2891* wertmäßig in Höhe von 1.207.386,09 € überein.

5.2.7 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Die Bestandsveränderung in den Konten 321* stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
20.194.596,35 €	+666.335,99 €	20.860.932,34 €

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit der Investitionskredite beträgt in der Finanzrechnung +703.757,92 € und errechnet sich wie folgt:

Konto Finanzrechnung	Betrag	Bemerkungen
692*	+3.000.000,00 €	Einzahlung Aufnahme Investitionskredite
792*	-2.296.242,08 €	Auszahlung für die Tilgung von Investitionskrediten
Saldo	+703.757,92 €	

Die Bestandsveränderung im Bilanzkonto 321* stimmt nicht mit dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit für Investitionskredite der Finanzrechnung überein. Die Abweichung beträgt 37.421,93 €.

Die Abweichung setzt sich wie folgt zusammen:

Kreditvertrag	Bilanz 2022 Konto 321732	Finanzrechnung (FR) 2022 Konto 792730	Bemerkung
Nr. 61	0,00 € +37.557,35 €	+37.505,19 € 0,00 €	letzte Rate Bilanz 2021;FR Zahlung 01/2022 letzte Rate Bilanz 2022;FR Zahlung 01/2023
Nr. 62	+37.369,77 €	0,00 €	letzte Rate Bilanz 2022;FR Zahlung 01/2023
Abweichung	+74.927,12 €	+37.505,19 €	Differenz 37.421,93 €

Die Anfangs- und Endbestände der Investitionskredite wurden mit den Kreditübersichten und Saldenbestätigungen abgeglichen und werden bestätigt.

	Bankkredite	Kredite bei der In- vestitionsbank (STARK II)	Kredite bei der In- vestitionsbank (STARK III)	Schulden gesamt
Bestand 31.12.2021	17.216.902,68 €	2.597.205,12 €	380.488,55 €	20.194.596,35 €
+ Aufnahme 2022	3.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000.000,00 €
- Tilgung / Sondertilgung 2022	-1.246.891,19 €	-869.350,90 €	-217.421,92 €	-2.333.664,01 €
+/- Umschuldung 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Tilgungszuschuss 2022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestand 31.12.2022	18.970.011,49 €	1.727.854,22 €	163.066,63 €	20.860.932,34 €

Zum 31.12.2022 weist der Landkreis Jerichower Land einen Schuldenstand in Höhe von **20.860.932,34 €** aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 231,13 € bei 90.256 Einwohnern (Quelle: Statistisches Landesamt, Bericht zum Bevölkerungsstand per 31.12.2022).

Neuaufnahme Investitionskredit in Höhe von 3.000.000,00 €

Die Aufnahme des Investitionskredites erfolgte gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA aus der Übertragung der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2021. Die Ermächtigungsübertragung erfolgte in Höhe von 6.000.000,00 €. Für die Aufnahme des Investitionskredites wurde aus dieser Übertragung ein Teilbetrag in Höhe von 3.000.000,00 € in Anspruch genommen. Die Ermächtigungsübertragung gilt gem. § 108 Abs. 3 KVG LSA weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2023) erlassen ist.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 6.545.000 € festgesetzt. Aus dieser genehmigten Kreditermächtigung wird gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA ein Betrag in Höhe von 5.700.000,00 € für das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

5.2.8 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Die Bestandsveränderung im Konto 3317* stellt sich wie folgt dar:

Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2022
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit der Liquiditätskredite stellt sich in der Finanzrechnung wie folgt dar:

Konto Finanzrechnung	Betrag	Bemerkungen
693*	0,00 €	Einzahlung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten
793*	0,00 €	Tilgung von Liquiditätskrediten
Saldo	0,00 €	

Der oben ausgewiesene Anfangs- und Endbestand wird durch die Prüfung bestätigt.

Die Bestandsveränderung der Bilanz stimmt mit dem Saldo der Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung überein.

Für das Haushaltsjahr 2022 lag eine gültige Haushaltssatzung vor. Diese wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 14.01.2022 bekannt gemacht. Gemäß § 8 Abs. 4 KVG LSA treten Satzungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft [...]. Demzufolge galt die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ab dem 15.01.2022.

Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 14.01.2021 galt folglich die Regelung über Liquiditätskredite aus der Haushaltssatzung 2021 weiter. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Liquiditätskredit auf 22.000.000 € festgesetzt.

Mit Rechtskraft des Haushaltes 2022 (ab dem 15.01.2022) galt dann der Höchstbetrag der Inanspruchnahme von 22.000.000 € weiter (§ 4 Haushaltssatzung des Landkreis Jerichower Land).

Im Haushaltsjahr 2022 gelten unter Berücksichtigung der in Kraft getretenen Haushaltssatzung die folgenden Liquiditätskreditverträge:

Konto	Vertrag	Kreditbetrag	Laufzeit	Zinssatz
511007116 Sparkasse MagdeBurg	Vertrag vom 05.03.2021	21.500.000 €	bis 31.03.2022	0,0000 v.H. p.a.
511006780 Sparkasse MagdeBurg	Vertrag vom 05.03.2021	500.000 €	bis 31.03.2022	0,0000 v.H. p.a.
511007116 Sparkasse MagdeBurg	Vertrag vom 31.08.2022/06.09.2022	21.500.000 €	bis 31.08.2023	1,1300 v.H. p.a.
511006780 Sparkasse MagdeBurg	Vertrag vom 31.08.2022/06.09.2022	500.000 €	bis 31.08.2023	1,1300 v.H. p.a.

Im Haushaltsjahr 2022 musste der Liquiditätskredit zur Sicherung der Liquidität nicht in Anspruch genommen werden. Hierzu gibt es keine Feststellungen.

5.2.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bestandsveränderung in Konten 351* stellt sich wie folgt dar:

Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2022
1.448.356,33 €	-44.782,27 €	1.403.574,06 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stehen im direkten Zusammenhang mit den offenen Kreditorenkonten zum Bilanzstichtag. Die Höhe ist grundsätzlich vom Auftragsvolumen und den Fälligkeiten zum Bilanzstichtag abhängig.

5.2.10 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Bestandsveränderung in Konten 361* stellt sich wie folgt dar:

Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2022
1.968.604,07 €	+691.970,83 €	2.660.574,90 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen stehen den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber. Sie beruhen auf einseitige Verwaltungsvorfälle und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen (z. B. im sozialen Bereich die Jugendhilfeleistungen).

5.2.11 sonstige Verbindlichkeiten

Die Bestandsveränderung in den Konten 37* stellt sich wie folgt dar:

Bestand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2022
1.010.065,96 €	-25.073,48 €	984.992,48 €

Zu dieser Bilanzposition gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung, einschließlich Einzahlungen nach § 28 Abs. 2 KomHVO.

5.2.12 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Bestandsveränderung in den Konten 3911* stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2022
14.048,37 €	+506,86 €	14.555,23 €

Die Auflösung und Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

Konto	Auflösung PRAP aus 2021	Bildung PRAP 2022 Auflösung 2023
391100	Pachtverträge (Konto 441102) 317,91 €	Pachtverträge Anteil: 319,01 €
	Jagd-pachtanteil (Konto 441102) 8.527,26 €	Jagd-pachtanteil 8.527,26 €

391102	Unterrichtsentgelte MUBI (Konten 432122 und 432120)	5.203,20 €	
391111		0,00 €	Unterrichtsentgelte der MUBI 5.708,96 €
gesamt		14.048,37 €	14.555,23 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten konnten rechnerisch nachvollzogen werden.

6. Anlagen

Gemäß § 49 KomHVO sind dem Jahresabschluss die folgenden Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Ermächtigungsübersicht und
- Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen.

Die geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss 2022 beigelegt.

7. Anhang und Rechenschaftsbericht

Auf Grundlage der Regelungen im Erlass vom 15.10.2020 über die Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse hat der Landkreis Jerichower Land in der Sitzung vom 19.06.2024 (Beschluss- Nr. 01/446/24/1) für die Jahresabschlüsse 2022-2025 unter Bezugnahme der bereits beschlossenen Erleichterungen für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 (Beschluss 01/173/21) und den Jahresabschluss 2021 (Beschluss 01/297/22/01) beschlossen, dass für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit Erläuterung der wesentlichen Posten und der wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie Entwicklungen erstellt wird.

Mit dem hier verkürzt vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde ein verkürzter Anhang und ein Rechenschaftsbericht mit Erläuterungen zu den wesentlichen Geschäftsvorfällen und Entwicklungen vorgelegt.

Nach § 47 KomHVO ist dem Jahresabschluss ein Anhang beizufügen, der folgende Mindestinhalte vorsieht:

- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Abweichungen davon, mit Begründung und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Angaben zur Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind.
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
- Begründung im Einzelfall, wenn von der linearen Abschreibungsmethode abgewichen wird

- Veränderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer
- Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang auf Inhalt und Vollständigkeit geprüft und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass nicht alle Pflichtangaben im Anhang enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass vollständigkeithalber alle Punkte aus § 47 KomHVO Doppik in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen und gegebenenfalls als „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen sind.

8. Gesamteinschätzung

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Angaben im Jahresabschluss und die dazugehörigen Anlagen wurden aufgrund von Plausibilitäts- und Stichprobenprüfung beurteilt.

- Das **ordentliche Ergebnis** beträgt +432.994,95 EUR. Ein außerordentliches Ergebnis ist nicht entstanden. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies eine Ergebnisverbesserung um +13.381.938,42 €. Es ergibt sich demzufolge ein **Jahresergebnis** in Höhe von +432.994,95 EUR, welches im Eigenkapital verbucht wurde.
- Die sich aus der **Finanzrechnung** ergebende Liquidität des Landkreises Jerichower Land beträgt +13.046.974,09 EUR. Somit werden in der Bilanz in dieser Höhe liquide Mittel nachgewiesen.
- Auf der Passivseite der Vermögensrechnung werden zum 31.12.2022 keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.
- Zum 31.12.2022 weist der Landkreis Jerichower Land einen Schuldenstand in Höhe von **20.860.932,34 €** aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 231,13 € bei 90.256 Einwohnern (Quelle: Statistisches Landesamt, Bericht zum Bevölkerungsstand per 31.12.2022).

In der **Vermögensrechnung (Bilanz)** wurden Prüfungshandlungen vorgenommen, die im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit bescheinigen. Die Ergebnisse der Bilanz können bestätigt werden.

9. Bestätigungsvermerk

Die nach dem Erlass vom 15.10.2020 und dem Ergänzungserlass vom 22.04.2022 unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse, gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG LSA und sind daher vollumfänglich anzuerkennen; mit Ausnahme der Anwendung der Ziffer I Nr. 1 des Erlasses vom 22.04.2022. Von der Anwendung der Ziffer I Nr. 1 des Erlasses von 22.04.2022 hat der Landkreis Jerichower Land jedoch keinen Gebrauch gemacht, so dass der Jahresabschluss 2017 vollumfänglich im Sinne des § 118 KVG LSA anzuerkennen ist.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erteilt das Rechnungsprüfungsamt den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Jerichower Land des Haushaltsjahres 2022 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung mit einbezogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 141 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. den Vorgaben aus dem Erlass vom 15.10.2020 und dem Ergänzungserlass vom 22.04.2022 verkürzt vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Jerichower Land unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die verkürzt vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Prüfungshandlungen erfolgten stichprobenartig unter Einbeziehung des internen Kontrollsystems.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2022 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Jerichower Land unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Genthin, 14. April 2025

Pilz